Kommunale Verfassung und Verwaltung der Stadt Chemnitz im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Universität Halle.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Vorgelegt von

Paul Thilo.

Halle
1912.
Druck von Reinh. Schmidt, Burgstädt.

Referent:
Herr Geheimrat Professor Dr. Lindner.

Dem Rate der Stadt Chemnitz
gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Quellen und Literatur. V, VI.

Einleitung. 1, 2.

Entstehung der Stadt. 3—17.

Die Stadt eine planmäßige Neugründung 8—10; rechtliche Stellung der Bürger zum Kloster 10—12; Stand und Beruf der Bewohner 12—15; Einwohnerzahl 16—17.

Stadt und Kloster. 17—24.

Gerichtsbarkeit des Klosters in der Stadt 18—23; finanzielle Rechte des Klosters in der Stadt 23—24.

Verfassung. 24—32.

Der Rat bis zum Jahre 1414 24—27; das Eindringen der Handwerker in das Ratskollegium 27—29; die Neuordnung der Ratswahl im Jahre 1414 29—32; Sitzungen des Rats 32.

Gericht der Stadt. 32—34.

Verwaltung. 34—48.

Rechnungswesen. Einnahmen aus Geschoß und Zins 36—39; aus dem Markt 39; aus Zoll, Wein- und Salzmonopol, den Gerichtsgefällen 40—43.

Ausgaben für Beamte 43—45; Abgaben an den Landesherren 45—48.

Militärische Leistungen der Stadt. 48—50.

Polizei der Stadt. 50—52.

Städtische Schule. 52—53.

Zusammenfassung. 53, 54.

Anhang: Originalurkunden aus dem Chemnitzer Ratsarchiv. Nr. 76, 93, 102.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544727_0133

Quellen.

Gedruckte.

Urkundenbuch der Stadt Chemnitz. Cod. dipl. Sax. reg. II, 6. Abgekürzt. U. B. Die dahinter stehende Zahl bedeutet die Nr.

Chronic Chemnizense, Menke, script. rer. Germ. III.

Ermisch, Nachträge zum Urkundenbuch der Stadt Chemnitz. N. A. f. sächs. Gesch. II.

Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Cod. dipl. Sax. reg. II, 8.

Urkundenbuch der Stadt Dresden. Cod. dipl. Sax. reg. II, 5.

Urkundenbuch der Markgrafen von Meißen. Cod. dipl. Sax. reg. I,2.

Ungedruckte.

Im Ratsarchiv in Chemnitz:

Das Rote Buch. Cap. III. Sect. VII, Nr. 1.

Das Stadtbuch von 1486. Cap. III. Sect. VII, Nr. 2.

Das Einnahmemanual von 1426—1438. Cap. III. Sect. II, 53. a. I.

Originalurkunden auf Pergament und Papier. Davon hier gedruckt Nr. 76, 93, 102.

Im Hauptstaatsarchiv zu Dresden:

Das Geschoß- und Memorialbuch der Stadt Chemnitz. loc. 9831.

Das Schöffenbuch der Stadt Chemnitz loc. 9831.

Das Geleitsbuch. Markbuch Nr. 2.

Literatur.

Spezialliteratur.

Die ältere Literatur, ohne wissenschaftlichen Wert, ist zu finden bei Zöllner, Geschichte der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz. Chemnitz 1888. Erwähnt sei nur Richter, Umständliche, aus zuverlässigen Nachrichten zusammengetragene Chronica der Stadt Chemnitz. 1767.

Die Mitteilung des Vereins für Chemnitzer Geschichte. 1—15.*)

Daraus:

Mating-Sammler: Stadt und Kloster Chemnitz bis zur Erwerbung durch die Wettiner Mitt. IV.

Zöllner: Vortrag über die älteste Stadtrechnung, das Einnahmemanual Mitt. II.

Derselbe: Die Chemnitzer Taxordnung der Vorsprechen Mitt. III.

Derselbe: Ueber Chemnitzer Ratswillküren Mitt. III.

Derselbe: Die Beziehungen der Stadt Chemnitz zu Böhmen im M. A. Mitt. V.

Derselbe: Chemnitzer Zunftwesen Mitt. II.

Ermisch. Urkundenbuch der Stadt Chemnitz. Einleitung.

Derselbe: Gesch. des Benediktinerklosters in Chemnitz. A. f. sächs. Gesch. N. F. IV, V.

Derselbe: Ratslinie der Stadt Chemnitz bis 1484. Mitt. II.

*) Abgekürzt: Mitt.

Einleitung.

Grundlegend für die Geschichte der Stadt Chemnitz im Mittelalter ist das von Ermisch herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Chemnitz. Da dies aber mit seinen Veröffentlichungen nur bis zum Jahre 1485 reicht, so ist im folgenden auch ungedrucktes Material, vor allem für die Darlegung wirtschaftlicher Verhältnisse verwandt worden. Eine besondere Schilderung des vorhandenen ungedruckten Materials erübrigt sich an dieser Stelle; es ist eingehend in der Einleitung des Urkundenbuchs von Ermisch beschrieben und bewertet. Die im Anhang gedruckten Originalurkunden sind aus dem Chemnitzer Ratsarchiv. Soweit möglich, ist das ungedruckte Material im Wortlaut des Originals wiedergegeben.

Aus der Literatur für die vorliegende Arbeit kommen hauptsächlich in Frage die Einleitung zum Urkundenbuch der Stadt Chemnitz von Ermisch, Zöllner,[1]) Geschichte der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz und Mating-Sammler, Stadt und Kloster Chemnitz bis zur Erwerbung durch die Wettiner.[2])

Der Abhandlung über die kommunale Verfassung und Verwaltung der Stadt Chemnitz soll ein Überblick über ihre politische Stellung zum Reich und zum Landesherren vorausgeschickt werden. Die Gründung des Ortes erfolgt 1143.[3]) Die Stadt liegt auf Gebiet des Klosters Chemnitz, welches im Jahre 1125 von Kaiser Lothar gegründet

[1]) Zöllner, Geschichte . . . . Chemnitz 1888.
[2]) Mating-Sammler, Stadt und Kloster Chemnitz . . . . Mitt. d. V. f. Ch. Gesch. IV.
[3]) U. B. 302.

wurde.[4]) Dies Gebiet gehört zum Pleißnerland und ist reichsunmittelbar. Als Reichsstadt civitas imperio attinens wird Chemnitz zum erstenmal im Jahre 1291 zusammen mit Altenburg und Zwickau genannt.[5])

Das größere Stadtsiegel[6]) an den Urkunden U. B. No. 31, 56, 61 in den Jahren 1367, 1389, 1393 zeigt als Wappen ein Tor mit 3 Türmen. Am mittleren Turm sind zwei Schilder mit dem einköpfigen Reichsadler. Über dem Torbogen befindet sich ein Helm mit zwei Büffelhörnern; über jedem der Büffelhörner stehen 4 Fähnchen.[7]) Die Umschrift ist sigillum burgensium in Kemniz. Die Reichsstandschaft verliert die Stadt in den Kämpfen zwischen Albrecht I. und Friedrich dem Freidigen. Nach der Schlacht bei Lucca 1308 und nach dem Tode Albrechts I. unterwerfen sich die drei Reichsstädte Zwickau, Altenburg, Chemnitz.[8]) Doch behält Chemnitz in gewisser Weise seine Stellung als Reichsstadt, wie schon aus der weiteren Führung des Reichsadlers hervorgeht. Bis zum Jahre 1410 werden alle Ratswillküren ohne Genehmigung des Landesherren veröffentlicht. Erst in diesem Jahre leistet Chemnitz die Erbhuldigung.[9]) Seit diesem Jahre zeigt das Siegel, auf dem rechten Wappenschild statt des Reichsadlers den meißnischen Löwen, während auf dem linken der einköpfige Reichsadler bleibt. Wie überall in Deutschland macht sich mit dem 15ten Jahrhundert die landesherrliche Gewalt auch hier stärker bemerkbar. Mit dem Ausgang des 15ten Jahrhunderts bedürfen die Ratswillküren der Bestätigung seitens der Kurfürsten. 1485 kommt Chemnitz an die Albertiner und Erbhuldigung erfolgt 1486.[9*])

[4]) vgl. S. 3.
[5]) U. B. 3.
[6]) vgl. über die Siegel Ermisch U. B. XXXIII und die Abbildung U. B. Tafel I, II, III.
[7]) Abbildung U. B. Tafel I, Nr. 2.
[8]) U. B. 10.
[9]) U. B. 80. Das Siegel abgebildet. U. B. Tafel I, Nr. 3.
[9*]) Urkunde abgedruckt im Anhang im Anhang Nr. 1.

Entstehung der Stadt.

Die Stadt Chemnitz trägt ihren Namen nach dem Flusse, an dessen Ufern sie liegt. Ihre Entstehung gerade an dieser Stelle führt zunächst auf geographische Bedingungen zurück. Hier hatte der Kaufmann, der über's Erzgebirge von Süden kam, zuerst Gelegenheit, beim Eintritt in die Ebene Halt zu machen. Hier traf sich die Straße, die von Süden über Hof, Plauen, Zwickau, Chemnitz nach Freiberg, Dresden führte, mit der alten Salzstraße von Prag über Komotau, Reichenhain, Marienberg, Zschopau, Chemnitz, Leipzig, Halle.[10])

Diese günstige geographische Lage hatte schon eine slavische Siedlung entstehen lassen, das in den Urkunden mit antiqua Chemnitz[11]) bezeichnete Dorf. Denn daß auch die Slaven Orte des Handels und der Gewerbetätigkeit hatten, mit Märkten und Stapelplätzen für Waren, Orte die als civitates[12]) bezeichnet werden, weist unter anderem Fritz überzeugend nach.[13])

Diese Straße war schon im Jahre 892 der Bischof Arno von Würzburg auf einer Missionsreise ins Slavenland gezogen; und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß für die Gründung des Klosters Chemnitz im Jahre 1125 durch Kaiser Lothar, des Bischofs Tod[14]), an dieser Stelle außer den oben geschilderten geographischen Bedingungen maßgebend gewesen ist.[15]) Diesem Kloster wird im Jahre 1143 vom König Konrad III. das Marktrecht verliehen. Auf dieser Urkunde beruhen die Fragen über die Entstehung der Stadt. Sie soll deshalb im folgenden ganz wiedergegeben werden.

---

[10]) vgl. S. Schwarz, Anfänge d. Städtewesens i. d. Elbe und Saalegegend. S. 12.

[11]) U. B. 303.

[12]) Thietmar, script. rer. Germ. i. us. schol. S. 147. ff.

[13]) Fritz, Deutsche Stadtanlagen S. 29. Progr. Lyceuren Straßburg 1894.

[14]) vgl. Ermisch, Gesch. d. Benediktinerkl. Chemnitz. A. f. sächs. Gesch. N. F. IV, 254, Fabricius, Orig. Sax IV, 635.

[15]) Thietmar, script. rer. Germ. i. us. schol. S. 3. ff.

Das Original dieser Urkunde befindet sich in Dresden im Hauptstaatsarchiv No. 54. Trotz des gefälschten Siegels ist die Urkunde durchaus echt. Die Recognitionszeilen und das Datum sind richtig, ebensowenig geben die Schrift und die Zeugenreihe Grund zum Verdacht.[15*])

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Cunradus divina favente gratia Romanorum huius nominis secundus rex et presentibus et futuris in perpetuum. Gratia vobises pax: Notum esse volumus cunctis fidelibus, qualiter locus Kameniz dictus divius servitio sit mancipatus et a venerabili imperatore Lothario Romanae ecclesiae cum confiniis suis sit delegatus. Huic loco per circuitum sui termini duo militaretur. Hoc regale propositum ne alicuius unquam Christo genitricique eius beatae Mariae, scilicet ut ordo monasticae professionis perpetualiter ibi conservaretur secundumque regulam beati Benedicti continue ibi sub abbate miliaretur. Hoc regale propositum ne alicuius unquam mortalium gravamine impediri debeat, decrevit imperator idem Lotharius inibi Christo famulantes cum omni libertate et utilitate terminos suos possidere, et, si qua lucra invenis argenti vel salis ad cameram regalem pertinentia aliquando ibi invenirentur vel essent inventa, usui eorum manerent absque contradictione possidenda. Huius tam beatae devotionis nos participes effici cupientes haec a predecessoribus nostris feliciter patrata, petente et suggerente fideli et dilecto nostro Cuonrado marchione decernimus semper esse rata et, quicquid libertati eorum videtur obstare, prompto animo parati sumus redintegrare et ad securitatis eorum augmentum beneficiis nostris novellam illam plartationem desideramus corroborare. Concedimus igitur et statuimus nostra auctoritate, ut forum publicum praelati cellae illius construant cum omni libertate, debitum qualecumque camerae nostrae ibi inventum vel adhuc invenien-

[15*]) Vgl. U. B. 302 Anm. u. A. F. sächs. Gescv. N. F. IV. 258 ff.

dum offerimus Christo genitricique eius beatae Mariae, et per omnes regni nostri provincias incolae iam dicti loci absque telonei oppressione cum mercatu et sarcinis suis intrent et exeant, ut libertate ex integro concessa securius Christo serviant. Advocationem autem marchioni Cuonrado a praedecessoribus nostris, commissam nos etiam commendamus*), donec fratres per se regere voleant dictam advocatiam, quam eisdem regia donamus potestate ex integro et libere possidendam.*) De cetero nullus infringat loci illius qualicumque ingenio infirmaverit vel ordinem religionis illius qualicumque ingenio infirmaverit vel vrdinem religionis incepte immutaverit aut terminos regia potestate praesignatos infringere temptaverit sive hanc cartae nostrae inscriptionem es sigilli nostri inpressionem pervertere voluerit, sciat se divina ultione puniendum et gladio spiritus domini feriendum, beatamque Mariam cum omni militia celesti sentiet adversatricem in adventu Christi, anathemateque beati Petri a regno dei excludetur gehenneque incendiis deputabitur, ubi vermis eius non morietur et ignis non extingnetur in perpetuum. Invasor igitur talis loci regia nostra potestate coactus auri purissimi centum libras componat, dimidium camerae nostrae et dimidium prefatae cellae. Praecepti huius testes sunt hii: Fredericus Magdeburgensis archiepiscopus, Embrico Wirzeburgensis episcopus, Udo Numburgensis episcopus, Albertus marchio et filius eius, Otto comes de Rineko, et filius eius, comes Ernestus, comes Lambertus, comes Rodulfus, comes Bernhardus, comes Ludewicus de Lara, Sigeboto de Scartvelt, Christanus de Rotenburc, Burcardus prefectus de Magdeburg, comes Hogerus, Ulricus et Gero fratres, Guncelinus de Crozuc, Wernerus de Scudiz, Albero advocatus de Merseburg, Heinricus de Rodewa, Hermannus burgrafius de

*) Die Worte von donec = possidendam sind eine Interpolation auf einer Rasur mit schwärzerer Tinte und anderer Hand geschrieben.

Misna, Heinricus de Liznik, Ludewicus de Wippera, Heinricus de Altenburg, Erkenbertus de Tecniz, Cristoforus, Gerhardus de Nubudiz, Germarus, Heinricus de Wida, et alii plures.

Signum domini Cuonradi Romanorum regis secundi invictissimi.

Ego Arnoldus cancellarius vice Heinrici Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi. Actum in Ciza annodomini millesimo eentesimo XL°, VI°, indictione VIa, anno regni domini Cuonradi Romanorum regis secundi quinto, feliciter, Amen.

Die frühere Annahme war, mit diesen locus Chemnitz sei ein deutsches Dorf gemeint, welches Marktrecht erhielt, ohne seinen rechtlichen Charakter als Dorf zu ändern. Erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts sei Chemnitz als civitas bezeichnet und somit erst um diese Zeit Stadt geworden. Die Stadt Chemnitz sei also aus dem Dorf Chemnitz hervorgegangen.[16])

Nach einer neueren Ansicht Ermisch's[17]) ist die im Urkundenbuche 303 genannte Civitas nicht das oben genannte Dorf, sondern eine Neugründung von Inhabern des Marktprivileges. Nach Zöllner[18]) wird eine schon bestehende Siedlung durch Verleihung des Marktrechtes zur Stadt erhoben.

Im Gegensatz hierzu steht die Annahme von Mating-Sammler[19]), dem Kloster sei durch diese Urkunde erst die Anlage eines Fleckens gestattet, eines, wie Simon[20]) sagt, nicht, befestigten, vielleicht eben erst angelegten Ortes, aus dessen, durch die genannte Urkunde verliehenen forum publicum, die Erträgnisse dem Kloster zuflossen.

---

[16]) Ermisch, Jubiläumsschrift S. 9. U. B. XXIII.
[17]) i. Wuttke, Sächs. Volkskunde. 1900. Seite 129 ff. dort auch Stadtplan.
[18]) Zöllner, S. 10, 12.
[19]) Mitt. IV, 129.
[20]) Simon, a. a. O., S. 29.

Die Bedeutung dieser Urkunde für unsre Untersuchung darzulegen soll daher Aufgabe des Folgenden sein. Diesen locus Kamenitz, welchem ein Gebiet von 2 Meilen durch Kaiser Lothar geschenkt worden ist: scilicet, ut ordo monasticae professionis ibi conservaretur, secundumque regulam beati Benedicti continue ibi sub abbate militaretur wünscht König Konrad III. mit einer neuen Begabung zu fördern: novellam illam plantationem desideramus corroborare. Deshalb wird bestimmt, ut forum publicum prelati illius cellae construant, also den Aebten des Klosters gestattet, einen öffentlichen Markt abzuhalten. Danach ist unter locus Kameniz nicht etwa ein schon bestehendes Dorf anzunehmen, sondern das Kloster selbst. Die Urkunde spricht also nicht von einem schon bestehenden Dorf oder Ort, sondern von einer erst zu realisierenden Vergünstigung.[21]) [22]). Es liegt also hier etwas ähnliches vor, wie in den vielen Urkunden mit den Gerundivkonstruktionen civitatem collocandam. Denn die Bewidmung geht der Erbauung voraus, wie denn überhaupt in diesen Stadturkunden dem Charakter mittelalterlicher Vertragsurkunden gemäß immer nur das gesagt wird, „was noch zu geschehen hat, noch geleistet werden muß.[23]) Demnach erfolgt die Erteilung des Marktrechtes auch in unserm Falle nicht an eine schon bestehende Siedlung, sondern an eine Neugründung. Solche Vergabungen an Grundherren sind durchaus nichts seltenes, sie kommen für die Gründung von zahlreichen Städten, wie Naumburg, Brieg, Köslin in Frage.[24]) Chemnitz ist also kein in einen Marktort umgewandeltes Dorf, sondern eine im Anschluß an Märkte entstandene Ansiedelung.

[21]) So auch Kretschmar, Zur Entstehg. sächs. Städte. S. 45, Diss. Leipzig 1904.

[22]) locus = Kloster. So auch i. U. B. d. Markgrafen von Meißen Nr. 12, 14, d. Kloster Thanknarsfelde mit locus bezeichnet.

[23]) Fritz, a. a. O. 27.

[24]) Fritz, a. a. O. 24.

Die Stadt ist eine planmässige Neugründung.

Diese Ansiedelung ist aber von vornherein planmäßig als Stadt angelegt. Das beweist die Topographie des Ortes. Der Grundriß zeigt dieselbe Anlage, wie hunderte von deutschen Städten des östlich der Elbe und Saale gelegenen Koloniallandes sie haben. „In der Mitte einer ovalrunden Baufläche liegt ein quadratischer Platz, von dessen vier Ecken gerade, meist breite Straßen an die Peripherie führen. Diese Straßen sind wieder durch ebenso gerade, oft etwas schmälere, sie rechtwinklich schneidende Querstraßen unter einander verbunden, sodaß das ganze Bauterrain in eine regelmäßige Anzahl quadratischer oder rechtwinkliger Bauvierecke zerlegt wird. Ein oder streckenweise zwei der Stadtmauer konzentrische Ringstraßen verbinden die Mündungen aller jener Haupt- und Querstraßen auf die Mauer.“ Mit diesen Worten schildert Fritz[25]) das allen Kolonialstädten zugrunde liegende Schema. Besser als Worte zeigt der Grundriß die Uebereinstimmung des Chemnitzer Stadtplans mit dem oben Gesagten.[26])

Noch ein anderer Grund spricht für die Anlage als Stadt. Die deutschen Dörfer des Erzgebirges lagen und liegen auch heute noch langgestreckt zu beiden Seiten des Flusses. Chemnitz wird aber in einen Bogen des Flusses hineingebaut. Dies geschah einerseits mit Rücksicht auf die zu erbauende Mauer, welche schwer über den Fluß geführt werden konnte, andrerseits, um den natürlichen Schutz des Flusses möglichst ausnutzen zu können.

Gewiß noch meldet keine Urkunde aus dieser Zeit von Mauern, von selbständiger Verwaltung, von eigenem Gericht. Aber abgesehen davon, daß wir von einer Entstehung dieser letztgenannten Einrichtung fast bei keiner Stadt etwas hören, so spricht doch das schon erwähnte Zinsregister vom

[25]) vgl. dazu die schematischen Zeichnungen v. Fritz, a. a. O. 18.
[26]) nach Wutke, a. a. O., S. 130.

Ausgang des 12. Jahrhunderts bereits[27]) von der civitas. Beweis dafür, daß sie, die doch das Wesen einer Stadt ausmachen, vorhanden gewesen sind, oder doch zum mindesten die Ansätze dazu da waren. Demnach ist aber Chemnitz mit der Verleihung des Marktrechtes als Stadt gegründet worden, wenn auch die Kämpfe um die Selbstverwaltung, um eigenes Gericht mit dem Grundherrn, dem Kloster noch lange Jahre gedauert haben.

Woher kamen die Bewohner dieses jungen Gemeinwesens? Eine bestimmte Antwort läßt sich nach den vorhandenen Quellen nicht geben; daß es nicht Slaven gewesen sind, ergibt sich aus der schon dargelegten Auffassung, daß Chemnitz als eine germanische Neugründung neben dem slavischen antiqua Kemnitz anzusehen ist. Es beweisen auch die ersten aus der Stadt erhaltenen Namen Reinboldus, Bertholdus, Herbortus aus dem Zinsregister des Klosters aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts.[28])

Die Mönche des Klosters stammen zum großen Teil aus dem Kloster Pegau, dessen Tochtergründung das Kloster Chemnitz war.[29]) Markgraf Dietrich besetzte im Verein mit dem Kloster Petersberg den großen Wald von Eilenburg und Wurzen bis Torgau mit deutschen Kolonisten.[30]) Ähnlich wird hier, wenn auch Belege dafür fehlen, der Vorgang gewesen sein. So werden auch aus der Heimat der Mönche Kolonisten gekommen sein. Noch 1352 gibt es unter den Bürgern einen Heinz von Pegau,[31]) später werden dann die umliegenden Dörfer eine große Anzahl der Einwohner gestellt haben. Beweis dafür sind Namen wie: Ulrich von Schönau, Niklaus Leisniger, Ulrich von Furth,

[27]) U. B. 303.
[28]) U. B. 303.
[29]) Mating-Sammler, Stadt und Kloster Chemnitz bis z. Erwerbung durch d. Wettiner. Mitt. IV, 126 ff.
[30]) Simon, a. a. O. 27 u. Ermisch, Archiv f. sächs. Gesch. N. F. IV. 122.
[31]) U. B. 18.

Hans von Hainichen, Hans von Mittelbach, Niklaus von Altendorf, Dieter von Crimmitzschau, Heinz von Ebersdorf und andere.[32]) Alle diese Namen weisen auf Ortschaften, welche heute zum Teil zur Stadt selbst gehören oder nicht weit von ihr entfernt liegen.

Die Anziehungskraft der Stadt ging dann über die Landesgrenze hinaus. Aus böhmischen Ortschaften Eger, Komotau, Aussig, Prag, Tachau ist wie die Namen derer, die nach dem Einnahmemanual das Bürgerrecht erwarben, beweisen, eine starke Einwanderung erfolgt.

Rechtliche Stellung der Bürger zum Kloster.

Wichtiger als die Herkunft der Bürger ist an dieser Stelle die Frage nach ihrer rechtlichen Stellung zum Kloster, die Frage, sind sie frei oder unfrei gewesen. Ihre anfängliche persönliche Unfreiheit sind geneigt anzunehmen Mating-Sammler[33]), Ermisch[34]), Simon[35]). In dem erwähnten Zinsregister des Klosters[36]) zahlen 14 mit Namen genannte Bürger einen Wachszins. Die vorgenannten nehmen an, mit der Leistung des Wachszinses sei die Hörigkeit und persönliche Unfreiheit der Bürger erwiesen. Will man wirklich die Hörigkeit der den Wachszins zahlenden Einwohnern annehmen, so darf man doch daraus nicht schliessen, daß die Mehrzahl oder alle Einwohner in derselben Abhängigkeit vom Kloster gestanden haben. Denn während in dem Zinsregister zunächst die Leistungen der Klosterdörfer Klaffenbach, Adorf, Altendorf und anderer genannt werden,

[32]) U. B. 12, 18.
[33]) Mitt. IV, 129.
[34]) bei Wutke, a. a. O, S. 130.
[35]) a. a O. 54.
[36]) U. B. 303.

folgt gesondert de civitate: Reinboldus, Bertholdus usw. Gerade daraus, daß nur einzelne Einwohner der Stadt im Gegensatz zu der sumarischen Aufzählung der Klosterdörfer genannt werden, folgt, daß der überwiegende Teil der Stadt unbedingt frei ist; aber auch die Hörigkeit dieser Wachszinsigen ist sehr zweifelhaft. „Die Wachszinsigen haben sich entweder aus rein geistlichen Gründen dem Kloster übergeben, oder die Wachszinsigkeit ist eine Art Freilassungsurkunde, da eigentliche Freilassung im späteren Mittelalter gar nicht mehr vorkommt", so urteilt Lamprecht[37]) über die Wachszinsigen, also gerade das Gegenteil: die Freilassung ehemaliger Höriger des Klosters würde aus dem Wachszins zu schließen sein.

Demnach ist die Bevölkerung von Chemnitz von anfang an frei gewesen, wenn auch die wirtschaftliche Abhängigkeit einzelner Bürger vom Kloster noch lange bestehen blieb.[38]) Die große Mehrzahl der Bürger betrieb Ackerbau. Läßt sich dies für Handelsstädte wie Lübeck, Frankfurt a. M., Worms, Speier nachweisen[39]), so ist dies erst recht der Fall, bei einem kleinen Ackerstädtchen wie Chemnitz. Noch im Jahre 1474[40]) berichtet der Rat in einem Schreiben an den Kurfürsten, daß der größere Teil der Bevölkerung Acker vor den Toren habe. Herr über diesen Besitz innerhalb der Bannmeile ist die Stadt; im Geschoßbuch findet sich hinter der Bezeichnung des Ackers, von dem das Geschoß zu entrichten ist, das Wort hereditarie, abgekürzt: he. Das heißt, der betreffende Bürger besitzt das Gut nur iure hereditario, nicht iure proprietario[41]). Im Jahre 1352[42]) wird den Bürgern, welche ein Lehngut oder Erbgut außerhalb des Weich-

[37]) Lamprecht, Wirtschaftsgesch. I, 2, 1291.
[38]) vgl. die folgenden Seiten d. Untersuchung.
[39]) Karo, Ländlicher Grundbesitz i. Jahrb. f. Nationalök. und Statistik 1906. S. 740.
[40]) U. B. 254.
[41]) Arnold, Gesch. d. Eigentums, S. 80.
[42]) U. B. 18.

bildes kaufen, ein bestimmtes Geschoß auferlegt. 1402[43]) tritt die Stadt selbst als Grundstücksspekulant auf und kauft vom Kloster mehrere Güter, die sie ihrerseits wieder als Lehen an ihre Bürger ausgibt. Das Kloster behielt aber für einige dieser Güter sein Recht auf Zins, Zehnten, Pflügen, Frohnden usw. Von dieser wirtschaftlichen Abhängigkeit befreit zu werden ist das Streben der Stadt.

Im Jahre 1428[44]) wird ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Kloster geschlossen. Die Bürger, welche die oben angegebenen Verpflichtungen gegen das Kloster haben, sollen jährlich 40 Schock Freiberger Münze zahlen. Ist diese Zahlung erfolgt, so sollen sie auf immer ledig und frei sein. Schon 1430[45]) ist diese Summe gezahlt und die Bürger und ihre Nachkommen sollen sein „quitt, ledig und los" von Abt und Kloster. Doch bleibt die Zahlung des Zinses von den Gütern noch lange strittige Frage zwischen Stadt und Kloster. Eine definitive Lösung erfolgt erst mit dem Eingreifen des Herzogs Georg, der diesen Vertrag bestätigt, im Jahre 1493[46]). Soviel geht aus dem eben Gesagten hervor, daß diese genannten Verpflichtungen einzelner Bürger rein wirtschaftlicher Natur sind, müßten wir doch sonst mit einer persönlichen Unfreiheit der Bürger noch im 15. Jahrhundert rechnen, einer Zeit also, in der der Satz „Stadtluft macht frei" doch unbedingt überall durchgedrungen war.

Stand und Beruf der Bewohner.

Die eingehend besprochene Urkunde vom Jahre 1143[47]) verlieh den Einwohnern der Stadt das Recht, durch das ganze Reich Handel zu treiben. Da könnte es denn auf-

[43]) U. B. 76.
[44]) U. B. 104.
[45]) U. B. 107.
[46]) U. B. 431.
[47]) U. B. 302.

fallen, daß von einem eigentlichen kaufmännischen Gewerbe oder einem Kaufmannsstand in Chemnitz gar nicht die Rede ist; war schon in Städten, die ihrer Lage und Entstehung nach viel mehr zum Handel neigten, die Zahl der unproduktiven Bürger, also der nur Handel treibenden Bürger, gering — nach Below[48]) machten in Frankfurt a. M. die unmittelbar produktiven Berufsarten vier Fünftel der gesamten Bevölkerung aus — so ist dies noch mehr der Fall in einem Landstädtchen, wie es Chemnitz war. Weder eine Urkunde noch die Rechnungsbücher der Stadt weisen einen besonderen Kaufmannsstand nach. Die mercatores sind eben auch hier in der Hauptsache die Handwerker, die an den Markttagen ihre eigenen Erzeugnisse zum Verkaufe stellten. Gewiß sind auch Händler von auswärts zu den Märkten gekommen. Das beweist unter anderem der Zolltarif aus dem Jahre 1442[49]); aber ein von den Handwerkern wirtschaftlich und rechtlich gesonderter Kaufmannsstand läßt sich nicht annehmen.

Wann sich die einzelnen Handwerker und aus welchen Gründen zu Innungen zusammengeschlossen haben, läßt sich für Chemnitz nicht feststellen. Im Jahre 1334[50]) werden Gastwirte, Schuster und Schneider gegen die Konkurrenz innerhalb der Bannmeile gesichert. Im Jahre 1400[51]) gibt es schon Schneider, Schmiede, Fischer, Weber, Schuster und Fleischer. Das erste Privileg für die Leinweber fällt in das Jahr[52]) 1357. Ihre Gleichberechtigung mit den anderen Zünften erhalten sie 1456[53]). Die Tuchmacher[54]) als Zunft führt bereits das Einnahmemanual an.[54*]) Besonders

[48]) Below, Stadtverfassung, S. 48.
[49]) U. B. 132.
[50]) U. B. 14.
[51]) U. B. 69.
[52]) U. B. 23.
[53]) U. B. 174.
[54]) U. B. 205.
[54*]) Einnahmemanual von 1426 — 1438, Ratsarchiv Chemnitz. Cap. III. Sekt. II, 53 a. J.

anerkannt werden sie erst 1470. Sie lagen lange im Kampf mit den Schneidern, die als Zunft schon im Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt werden; von den Schustern, die auch zur selben Zeit erwähnt werden, trennen sich die Altrussen[56]). Diese verfertigen nicht neues Schuhwerk, sondern begnügen sich mit dem Flicken des alten[57]). Ihren Streit mit den Gerbern — sie machten sich das Leder selbst gar — macht ein Schied des Rates im Jahre 1449[58]) ein Ende. Damit sind wenigstens die einzelnen[59]) Innungen namhaft gemacht. Auf ihre Entwickelung kann hier nicht weiter eingegangen werden. Über ihre numerische Stärke läßt sich nichts angeben. Das Einnahmemanual gibt den Tuchmacherzins in durchschnittlicher Höhe von 50 Gr., den Bäckerzins von 2 Schock 25 Gr., den Schusterzins von 1 Schock 10 Gr. an[60]). Danach hätte die Bäckerinnung wohl die meisten Mitglieder gehabt. Doch läßt sich aus diesen Angaben ein sicherer Schluß nicht ziehen.

Mitglied einer Innung konnte nur sein, wer das Bürgerrecht besaß. Bedingung für den Erwerb war, daß der Betreffende in die Stadt zog und drinnen wohnen blieb[61]). Der Bürgereid[62]), welcher aus dem ausgehenden 15ten Jahrhundert erhalten ist, verpflichtet ihn, dem Herzog der Stadt und der ganzen Gemeinde getreu und gewärtig zu sein. Für den Erwerb des Bürgerrechts wurde eine Abgabe verlangt. Sie schwankt zwischen 10 und 25 Gr.[63]). Ob sich diese Abgabe nach dem Vermögen des neuen Bürgers richtete, läßt sich nicht feststellen. Doch scheinen die aus Böhmen, also außerhalb der Markgrafenschaft kommenden,

[56]) U. B. 14, 32
[57]) vgl. dtsch. Wörterbuch von Weigand, 5. Aufl., Gießen 1909. Altrussen = altreiß.
[58]) U. B. 151.
[59]) vgl. Zöllner, Mitt. II, 3 ff.
[60]) Einnahmen, fol. 5, 10, 12.
[61]) U. B. 70.
[62]) U. B. 301.
[63]) Einnahmen, fol. 5, 6, 8, 11, 12 ff.

zu einer höheren Abgabe verpflichtet gewesen zu sein. Verlust des Bürgerrechts traf den, welcher länger als ein Jahr sich außerhalb der Stadt aufhielt[64]).

Nicht zur Bürgerschaft zählten, wenn sie auch in der Stadt wohnten, die Juden. Im Jahre 1308 stellt der Markgraf einen Schutzbrief für sie aus.[64*]) Chemnitz hatte damit das Recht des Judenschutzes. Eine bedeutende Rolle im wirtschaftlichen Leben der Stadt haben sie nicht gespielt. Auch die Rechnungsbücher der Stadt kennen einen Judenzins nicht[65]).

Recht zahlreich muß der Stand der Geistlichen vertreten gewesen sein. Gab es doch im 15. Jahrhundert 3 Kirchen. Die Hauptkirche, dem Heiligen Jacobus geweiht, dann außerhalb der Mauern die Johanniskirche und die Nicolaikirche. Alle drei sind mit einer Menge von Altären ausgestattet[66]). Das Patronatsrecht über die Jacobikirche und Johanniskirche hatte das Kloster[67]). Bis zum Jahre 1430 wurden die Pfarrstellen mit Mönchen besetzt, auch die Nicolaikirche muß in gewisser Abhängigkeit vom Abt gestanden haben. Alle Käufe und Verkäufe geschehen mit Gunst und Willen des Abtes[68]). Neben den Pfarrern gab es an jeder Kirche Altaristen zur Bedienung der Altäre[69]). An der Jakobikirche gab es einen Prediger seit 1467 und seit 1474 einen Vizevikar.[70])

In keiner rechtlichen Beziehung zur Stadt stehen die Angehörigen des Franziskanerklosters und die Angehörigen der Augustiner Eremiten und der Freiberger Dominikaner, welche sich hier niedergelassen hatten.

[64]) U. B. 283.
[64*]) U. B. 10.
[65]) Menke, script. rer. Germ. III, 179.
[66]) U. B. 45 werden i. St. Jakob 5 Altäre genannt.
[67]) U. B. 1, 2.
[68]) U. B. 108.
[69]) U. B. 181.
[70]) U. B. 146 werden ein Vizevikar und 14 Altaristen genannt.

Einwohnerzahl.

Über die Größe der Einwohnerzahl fehlt für die erste Zeit jeglicher Anhalt. Im Jahre 1474 richten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht ein Schreiben an alle Städte. In diesem befahlen sie, sich für den Krieg in Bereitschaft zu halten. Um die Stärke des zu stellenden Truppenkontingentes festsetzen zu können, wurde ein Verzeichnis der Bewohner und des Vermögens gefordert. Wie alle Städte hat auch Chemnitz darauf geantwortet.[71]) Danach hat Chemnitz in der Stadt 329 Ansässige. Vor den Toren der Stadt wohnen 132. Gemeint sind mit diesen Zahlen selbständige Haushaltungen. Richter[72]) nimmt an, jedes Haus der inneren Stadt sei von 7 Köpfen, jedes Vorstadthaus von 4 Köpfen bewohnt. 13 Jahre später 1487 werden 325 Wirte in der Stadt gezählt, ohne die vor den Toren.[73]) Daraus ergäbe sich eine Bevölkerungszahl von ungefähr 2300. Diese Zahl erscheint reichlich hoch. Bücher berechnet für das Jahr 1474 in Freiberg 5000, in Leipzig 4000 und in Dresden 3200 Einwohner.[74]) Näheres über die Bevölkerungszahl gibt das sogenannte Geleitsbuch im Hauptstaatsarchiv als Markbuch bezeichnet aus dem Jahre 1526.[75]) Es enthält ein Register aller Hausgrundstücke der Stadt Chemnitz nach Vierteln gesondert. Danach sind im ersten Viertel 233, im zweiten 105, im dritten 93, im vierten 233, im ganzen also 664 Hausgrundstücke. Hierin wohnend werden 323 mit dem Bürgerrecht begabte angegeben. Dazu kommen 80, welche kein Bürgerrecht hatten. Nicht mit-

---

[71]) U. B. 254, vgl. Ermisch, Statistik sächs. Städte i. M. A. N. A. f. sächs. Gesch. XI, 145 ff.

[72]) Richter, Gesch. der Stadt Dresden. 189 ff.

[73]) Stadtbuch v. 1486, fol. 142b.

[74]) Bücher, d. Entstehung der Volkswirtschaft. 8. Aufl. Tübingen 1911, Seite 372.

[75]) Markbuch II, 2. fol. 10, 93b.

gezählt sind hierbei die zur Miete wohnenden. Denn oft findet sich der Eintrag Mietshaus.[76]) Wie hoch sich die Gesamtbevölkerung beläuft, ist demnach auch in diesem Falle schwer festzustellen. Ermisch nimmt 800—900 selbständige Einwohner an. Legt man wie oben den Faktor sieben zu Grunde, so ergibt sich eine Einwohnerzahl von 5000—6000 Seelen.[77]) Jedoch auch hier wird man gut tun, nur 3—4 Köpfe auf den einzelnen Haushalt zu rechnen und damit eine ungefähre Bevölkerung von 3000 Seelen anzunehmen.[78]) Damit ist die Entstehung der Stadt und die Zusammensetzung ihrer Bürgerschaft dargelegt. Aufgabe des Folgenden wird sein, ihre rechtliche Stellung zum Stadtherrn, dem Kloster, zu erörtern.

Stadt und Kloster.

„Fast jede dieser Marktansiedelungen hat auch einen Stadtherrn", sagt Rietschel.[79]) Das trifft auch in Chemnitz zu. Stadtherr ist derjenige, welchem das Marktrecht verliehen wurde, in unserem Falle also das Kloster. Auf Klostergebiet liegt die Stadt, und kirchlich, rechtlich und finanziell übt dieses seine grundherrlichen Rechte aus. Im Jahre 1254[80]) erhält das Kloster das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu St. Jakob und dieses Recht wird vom Landgrafen Albrecht und seiner Gemahlin 1264 bestätigt.[81])

[76]) U. B. XXXII.

[77]) An Sondergemeinden, wie Mating-Sammler, Mitt. IV, 217, 218, ist nicht zu denken. Die Viertel sind nicht zusammengewachsen, sondern für Verwaltungszwecke, vor allem aus militärisch. Gründen, hat man die ganze Stadt so eingeteilt.

[78]) vgl. Statist. Monatsschrift XI, (1906) S. 281. Jastrow, d. Volkszahl deutscher Städte zu Ende d. Mittelalters. Berlin 1886.

[79]) Rietschel, Markt u. Stadt i. ihrem rechtlichen Verhältnis S. 2.

[80]) U. B. 1.

[81]) U. B. 2.

Allerdings versucht die Stadt bald, sich diesem Rechte zu entziehen. 1293 berichtet eine Urkunde, daß der Abt und Konvent: contra iusticiam violenter eiectus esse.[82])

Aber von neuem wird dem Kloster vom König Adolf das strittige Patronatsrecht verliehen.[83]) Erst 1430 setzt die Stadt wenigstens durch, daß kein Mönch Pfarrer werden soll.[84]) Ob das Kloster sein Besetzungsrecht bis zur Säkularisation hat halten können, erscheint zweifelhaft, denn die Bestimmungen des Rates vom 8. März 1467[85]) enthalten bis ins Einzelne eingehende Vorschriften über den vom Pfarrer zu wählenden Prediger, ohne daß das Kloster hierbei erwähnt wird. Daraus läßt sich vielleicht folgern, daß das Patronatsrecht des Klosters, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch stark eingeschränkt ist.

Gerichtsbarkeit des Klosters in der Stadt.

Schwieriger ist die Frage nach den gerichtlichen Befugnissen des Klosters in der Stadt. Mating-Sammler[86]) nimmt an, Chemnitz hätte mit den umliegenden Ortschaften eine Markgenossenschaft gebildet, welche zu dem, vom Vogt des Klosters abgehaltenen, Landding auf dem Friedhofe von St. Nicolai dreimal im Jahre sich einfand. Auch Zöllner[87]) hält die Zahlung des dritten Pfennigs für einen Beweis, daß die Einwohner der Stadt von Anfang an unter dem, aus dem alten Grafengericht hervorgegangenen Gericht des Klostervogtes gestanden habe. In der Urkunde von 1143 wird die Vogtei über das Kloster dem Markgrafen Konrad

[82]) U. B. 4.
[83]) in derselben Urkunde.
[84]) U. B. 108.
[85]) U. B. 391.
[86]) Mitt. IV, 178.
[87]) a. a. O. S. 35.

übergeben. Diese oberste Vogteigewalt „summus advocatus“ behält der Markgraf sich überall vor[88]), auch wenn er einen Stellvertreter ernennt. Wann die Herren von Waldenburg auf Rabenstein die Vogtei über's Kloster als Vertreter des Markgrafen bekommen, ist nicht bekannt.

Untersteht die Stadt Chemnitz diesem Gerichte des Klostervogts? Zum erstenmal wird das Gericht der Stadt erwähnt im Jahre 1290.[89]) König Rudolf befiehlt den Reichsstädten Zwickau, Altenburg, Chemnitz ein Bündnis miteinander zu schließen. Wer den Bestimmungen des Bündnis entgegenhandelt, debet a loco suo et civitate tam diu proscribi, quousque ab eiusdem loci iudice et consulibus revocetur.

Dieser iudex ist der von Rudolf über's Pleißner Land eingesetzte Reichshofrichter Heinrich von Plauen[90]), der in Gemeinschaft mit dem Rat, nicht über ihm stehend, die Acht verhängt. Solange Chemnitz Reichsstadt ist, untersteht es also dem iudex des Kaisers, der mit oder neben den consules das Recht spricht.[91])

1308 tritt Chemnitz unter den Schutz der Wettiner.[92]) Von da an geht die hohe und niedere Gerichtsbarkeit de iure an diese über, denn von diesen kauft es die Stadt im Jahre 1423.[93]) [94])

Im Widerspruch damit steht scheinbar die Tatsache, daß im Jahre 1415 das Kloster sich seine Privilegien von Kaiser Sigmund bestätigen läßt und unter diesen Privilegien

[88]) Cod. dipl. Sax. reg. I, 2. Nr. 263, 264.
[89]) U. B. 3.
[90]) Fabricius i. Orig. Sax. lib. 6 fol. 695.
[91]) König Ludwig v. Bayern ernennt 1316 die Vögte v. Plauen zu Richtern über d. Pleißnerland u. d. drei Reichsstädte, vgl. Mitt. IV, 222 d. Richter des Pleißnerlandes. Richter, Stadtchronik II, 3.
[92]) U. B. 10.
[93]) U. B. 98.
[94]) Das Kloster selbst bleibt unter dem Reich, denn i. Jahre 1420 fällt der Reichshofrichter „als des hofgerihtes reht ist“. C. Entscheidung zwischen Kloster und Stadt. U. B. 94.

besonders das summum indicium, die hohe Gerichtsbarkeit in Chemnitz hervorgehoben wird.[95]) Vielleicht läßt sich dieser Widerspruch in folgender Weise lösen. Das Kloster kauft von den Herren von Waldenburg 1375[96]) das Schloß Rabenstein mit allen seinen Rechten, darunter dem des höchsten Gerichtes in Chemnitz.[96*]) Es wurde aber bereits klar gelegt, daß die höchste Gerichtsbarkeit sich die Wettiner überall gewahrt haben, und demnach die Herren von Waldenburg nur als Vertreter des Landesherrn diese Gewalt ausgeübt haben.

Wenn dieses Recht jetzt ans Kloster übergeht, so hat das zum mindesten eine rein theoretische Bedeutung. Denn wie in Folgendem nachzuweisen ist, hat faktisch die Stadt schon im Jahre 1331 die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt.[97]) Wird doch ausdrücklich von dem Richtplatz gesprochen, auf dem die Bürger ihre Verurteilten hinrichten. Oberster Gerichtsherr bleibt trotz allem der Landesherr, denn von diesem, wie schon gesagt, kauft die Stadt, um neben der tatsächlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit auch das formelle Recht dazu zu haben, hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Daraus ergibt sich, daß die hohe Gerichtsbarkeit über die Stadt Sache des Landesherrn ist, dessen Vertreter die Herren von Waldenburg sind; deren Besitz Rabenstein geht an das Kloster über, zugleich mit seinen Privilegien, darunter dem des höchsten Gerichts. Ob der eigentliche Inhaber dieses, der Landesherr, damit einverstanden gewesen ist, kann fraglich erscheinen, denn daß es dem Kloster darauf ankam, das Recht der eigenen Vogtei und damit auch das über die Stadt zu bekommen, zeigt die Interpolation der Urkunde vom Jahre 1143. Diese Fälschung, welche nach Ermisch[98]) im 14ten Jahrhundert erfolgt ist,

[95]) U. B. 391.
[96]) U. B. 371.
[96*]) S 19.
[97]) U. B. 13.
[98]) U. B. 302, 307, Anmerkung.

spricht entgegengesetzt der ursprünglichen Bestimmung, wonach dem Markgrafen Konrad und seinen Nachfolgern die Vogtei über's Kloster zufallen soll, diese den Mönchen selbst zu.

Etwas anders erklärt sich die Frage nach der niederen Gerichtsbarkeit. Die Erörterungen knüpfen an eine Urkunde des Jahres 1331.[99]) In dieser teilt der Abt mit, daß er das Landding wieder auf den Kirchhof von St. Nicolai gelegt hat. In diesem Landdinge sollen die Bürger erscheinen, ohne den Abt oder dessen Vogt zu schmähen. Mating-Sammler[100]) und mit ihm Zöllner[101]) schließen daraus, die Bürger von Chemnitz hätten unter dem Gericht des Abtes gestanden.

Diese Urkunde sagt aber weiter nichts, als daß die Bürger, falls sie eine Klage gegen Gotteshausleute, das sind Hörige des Klosters, haben, diese vor das Gericht des Abtes bringen sollen. Dieses Gericht wird ausdrücklich als Landding bezeichnet, entspricht also dem alten Grafengericht. Hier haben alle zu erscheinen, die an das Kloster den Zehnten zu entrichten haben. Die Stadt hat nichts mit diesem Gericht zu tun, wird doch eigens bestimmt, daß die Verurteilten dort hingerichtet werden, wo auch die Stadt ihren Richtplatz hat, bei des Kaisers Forst.[102]) Damit ist doch gerade der Gegensatz zwischen dem Stadtgericht und dem Hofgericht des Abtes ausgesprochen. Nun verkauft das Kloster im Jahre 1402[103]) mehrere Grundstücke an die Stadt. An einigen von diesen behält sich das Kloster sein Gericht und seine sonstigen Rechte, wie Zehnten, Gartenpfennige usw. vor. Diese Verpflichtungen gehen auch auf die Bürger über, welche von der Stadt diese Güter leihen oder kaufen.

---

[99]) U. B. 13.
[100]) Mitt. IV, 178 ff.
[101]) a. a. O. 73.
[102]) Heute der Zeisigwald.
[103]) U. B. 76.

Es war von vorneherein klar, daß es hier oft Streitigkeiten geben mußte. Deshalb setzt die Urkunde fest: Dünkt aber jemand, ihm geschehe unrecht, so komme er vor unser Landding. Allein um die Ablösung dieser Verpflichtungen — denn die Stadt macht die Sache ihrer, in dieser Beziehung vom Kloster abhängigen Bürger zu der ihren — handelt es in dem Vergleich vom 26. August 1428.[104]) Es wird ausdrücklich gesagt, daß nur Sachen um Hals und Hand, welche auf den genannten Grundstücken geschehen sind, vor das Abtgericht auf den Nicolaikirchhof gehören.

Geld und Schuldsachen, auch dieses Gutes gehören dagegen vor das Stadtgericht. Einzige Bedingung dabei ist, daß die Verhandlung in Gegenwart des Vogtes oder seines Vertreters stattfindet. Damit scheint der Beweis erbracht, daß das Gericht auf dem Nicolaifriedhof ein Landding nichts mit der Stadt zu tun hat.

Von diesem Landding wird in derselben Urkunde unterschieden das Gericht in der Stadt. Für dieses wird bestimmt, es soll weder vom Rat noch vom Richter ein Gerichtstag abgehalten werden, ohne den Vogt des Klosters oder seinen Vertreter hinzuzuziehen. Der dritte Pfennig des Gerichtsgefälles soll dem Abt zustehen. Damit ist einmal gesagt, daß es ein ganz selbständiges Gericht der Stadt gibt. Die Abgabe des dritten Pfennigs aber zeigt hier, wie überall[105]) die Rechte des Klosters als Stadtherrn. Dieses Recht läßt das Kloster sich immer wieder bestätigen und behält es bis zum Jahre 1493.[106]) Auch dann noch wird ausdrücklich daneben die alte Gerichtsbarkeit auf den an die Stadt verkauften Gütern erwähnt. Beide Gerichte

[104]) U. B. 104. Auch bei dem Gericht auf diesen Gütern erfolgte 1480 eine Entscheidung zu Gunsten der Stadt durch den Kurfürsten. Das Gericht der Stadt erstreckt sich, soweit ihr Weichbild geht. U. B. 280.

[105]) G. v. Below, Stadtgemeinde 34.

[106]) U. B. 391, 431.

werden erst jetzt gegen eine Summe von 8 Schock silberner Münze an die Stadt abgetreten. Ein Überblick über das Gesagte ergibt damit: Die Stadt hat von Anfang an ihr eigenes Gericht und untersteht nicht dem Landding auf dem Nicolaifriedhof. Die stadtherrlichen Rechte des Klosters zeigen sich allein darin, daß in der ersten Zeit der Vogt beziehungsweise dessen Vertreter dem Stadtgericht beiwohnen und der dritte Pfennig des Gerichtsgefälles dem Abt zusteht.

Finanzielle Rechte des Klosters in der Stadt.

Eng verknüpft mit den gerichtlichen sind die finanziellen Beziehungen zwischen Stadt und Kloster. Aber während sich im Gericht die grundherrlichen Rechte des Klosters noch lange halten, ist die Stadt in ihrer Gesamtheit als rechtliches Gemeinwesen finanziell vom Kloster vollkommen unabhängig. Die zum Kloster gehörigen Dörfer Klaffenbach, Adorf usw. entrichten ihren Zins.

De civitate von der Stadt werden nur einzelne mit Namen genannt, die Geld oder Wachs ans Kloster zahlen müssen.[107])

Allerdings ist die Stadt bestrebt, auch diesen letzten Rest wirtschaftlicher Unfreiheit von ihren Bürgern zu nehmen, und durch eine bestimmte Summe, welche die Stadt als Ablösung zahlt, diese von ihren Verpflichtungen zu befreien. Wenn also im Jahre 1428[108]) entschieden wird, „betreffs der Dienste, zu denen die Bürger in Chemnitz gegenüber dem Kloster verpflichtet sind, mit Pflügen, Mähen, Gartenpfennigen usw.", so sind damit nur die von

[107]) U. B. 303. vergl. S. 10.
[108]) U. B. 104.

jeher in der Stadt ansässigen oder innerhalb der Bannmeile wohnenden Hörigen des Klosters gemeint: Wird doch ausdrücklich nur von dem Acker gesprochen, auf dem die obengenannten Dienste lasten. Für Bürger, die solche Äcker besitzen, zahlt die Stadt 40 Schock Gr., damit sie für alle Zeiten frei und ledig aller Verpflichtungen gegen das Kloster sein sollen. Im nächsten Jahre 1429[109]) wird denn auch die Zahlung vom Kloster quittiert und die wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen Bürger vom Kloster hört damit auf.

Verfassung.

Der Rat bis zum Jahre 1414.

Gemäß der Auffassung über die Entstehung der Stadt sind auch die Ansichten über die Entstehung des Rates gebildet. Mating-Sammler[110]), der Anhänger der Marktheorie nimmt an, daß aus dem unechten Ding ein besonderes Chemnitzer Schöffengericht hervorgegangen ist, welches sich durch Erweiterung seiner Befugnisse zu einem Stadtrate entwickelt habe. Ermisch[111]), der gleichfalls die Stadt Chemnitz aus einem Dorf hervorgehen läßt, lehnt es ab, diese Frage bestimmt zu beantworten, da hier, wie in den meisten Fällen, die Quellen versagen. Er sieht aber das Schöffenkollegium als den Ausgangspunkt an, von dem sich vielfach der Rat entwickelte.

Zum erstenmale hören wir, von einer Stadtbehörde im Vertrag, den die drei Reichsstädte Altenburg, Chemnitz, Zwickau im Jahre 1220 mit einander schließen. „Wenn jemand gegen die festgesetzten Bestimmungen sich vergeht: a loco suo et civitate tam diu proscribi debet,

[109]) U. B. 107.
[110]) Mitt. IV, 210.
[111]) U. B. XXIV.

quousque ab eiusdem loci iudice et consulibus revocetur.[112])

Mating-Sammler[113]) schließt hieraus, daß ein Richter und Konsuln zu dieser Zeit an der Spitze des Rates gestanden hätten. Unter diesem iudex ist der Reichshofrichter des Pleißnerlandes zu verstehen. Kaiser Friedrich I. hatte die Verwaltung des Pleißner Landes geordnet und 1172 zum Reichsrichter Hugo von Wartha eingesetzt.[114]) Diese Stellung des iudex findet sich noch im 14. Jahrhundert. 1316 bestellt Kaiser Ludwig die Vögte von Plauen und Gera zu Provinzialrichtern der drei Reichsstädte.[115])

Wenn dann 1381[116]) Bürgermeister und Bürger, Richter und Schöffen genannt werden, so hat dieser Richter nichts gemein mit dem vorhergenannten iudex. Hier nimmt er allerdings den Vorsitz ein, aber nicht im Rat, sondern im Schöffenkollegium. Das Ratskollegium steht gesondert daneben nicht unter dem Richter.

Betrachten wir wieder die Urkunde vom Jahre 1220, so zeigt sich also, daß von vornherein ein Kollegium von mehreren, nicht ein einzelner, an der Spitze des Gemeinwesens stand. Das ist aber verfassungsrechtlich der Hauptunterschied zwischen Dorf und Stadt, daß in ersterem ein einzelner, in der Stadt dagegen eine Körperschaft an der Spitze steht. Somit ist auch diese Tatsache eine Begründung der Annahme, Chemnitz ist von Anfang an Stadt gewesen.

Consules Ratsherren werden zum erstenmal 1220, ein Bürgermeister, magister civium, im Jahre 1298[117]) genannt. In der Folgezeit wechselt die Bezeichnung für den Bürger-

---

[112]) U. B. 3.
[113]) Mitt. IV, 209.
[114]) Menke, script. rer. Germ. III, 1067.
[115]) Richter, Stadtchronik II, 13: mandamus prædictis civitatibus, ut vobis . . . . obœdiant et intendant.
[116]) U. B. 48.
[117]) U. B. 7.

meister: magister civium, consul civium[118]), rector consulum[119]), Ratsmeister[120]), Bürgermeister[121]), mit ihm genannt werden stets die Ratsleute: consules[122]), consulares[123]), geschworene Bürger, Ratsgeben, auch einfach Bürger, geschworene Ratsleute, Ratsmannen. Einzelne Ratsmitglieder werden als Ratscumpane bezeichnet.

Neben diesen stehen die Schöffen, iurati.[124]) Über den Stand, welchem die einzelnen Ratsmitglieder angehören, erfahren wir nichts. Mating-Sammler sagt: die Ratsmitglieder gehören dem rechtlichen oder tatsächlichen Patriziat an.[125]) Tittmann[126]) dagegen behauptet, es sind keine patrizischen Geschlechter zum Stadtregiment bevorzugt gewesen. Der Rat bestand, wie dies auch sonst gewöhnlich war, aus 12 Mitgliedern und wurde ohne Zweifel jährlich gewählt. Wir können dies letztere, wenn auch für Chemnitz ein direkter Beweis fehlt, aus der Analogie anderer Städte, z. B. Leipzigs, schließen.[127]) Auch die Bestätigung des Landesherrn, die gewiß jederzeit erforderlich war, läßt sich nicht vor 1393[128]) nachweisen. Daß die Handwerker vom Rat ausgeschlossen waren, läßt sich nicht behaupten. Gewiß finden wir in den Urkunden die Namen der umwohnenden edlen Geschlechter, z. B. Hans von Schönau[129]), aber gerade die ersten Urkunden zeigen neben dem adligen Herrn Ulrich von Schönau einen Conrad Schirmer, Matthes Malzmeister, Apez Schuhwichte.[130]) Weiter finden sich in

[118]) U. B. 10.
[119]) U. B. 14.
[120]) U. B. 15, 18, 31, 65.
[121]) U. B. 25, 72, 73, 79.
[122]) u. [123]) U. B. 7, 9, 12, 13, 18, 48, 79, 99, 111, 120.
[124]) U. B. 16, 69.
[125]) Mitt III, 100.
[126]) a. a O. I, 334.
[127]) Urkundenbuch, Stadt Leipzig, cod. dipl. II, 8, XXIX.
[128]) U. B. 61.
[129]) U. B. 18.
[130]) U. B. 12

der Mitte des 14. Jahrhunderts[131]) noch ein Matthias Schwertfeger, Nicolaus Cerdo, Peter Sporer, Andreas Bierschröter, also unzweifelhaft Angehörige des Handwerkerstandes. Wenn man auch nicht mit Tittmann[132]) das Vorhandensein bevorrechtigter Geschlechter ganz in Abrede stellen kann, so scheinen doch erst mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts diese aufgekommen zu sein.[133])

Werden doch auch in Leipzig im 14. Jahrhundert noch zahlreiche Angehörige des Handwerkerstandes als Ratsherren genannt. (Urkundenbuch der Stadt Leipzig. XXI.)

Das Eindringen der Handwerker in das Ratskollegium.

Dann ist allerdings hier, wie überall, ein Gegensatz zwischen Rat und Gemeinde eingetreten. Im Jahre 1393[134]) wird zum erstenmal zwischen „arm und rich" innerhalb der Gemeinde unterschieden. Es muß sich ein ganz bestimmter Gegensatz herausgebildet haben. Rat und Gemeinde verpflichten sich, dem Markgrafen Wilhelm gegenüber dem von ihm gegebenen und bestätigten Rat gehorsam zu sein. Alle Streitigkeiten, die zwischen beiden Parteien bis dahin entstanden sind, sollen „mit dem Rate unde der Gemeine unde die von beidenthalben begriffen sind", also zwei ad hoc eingesetzten Ausschüssen beigelegt werden.[135]) Wer fand sich in der „Gemein" zusammen? Sicherlich sind es zunächst solche, die nicht in den Rat gewählt wurden. Wir wissen von anderen[136]) Städten, daß Neubürger nicht gleich ratsfähig waren. Schon das Ver-

[131]) Anno 1352, U. B. 18, anno 1367, U. B. 31.
[132]) a. a. O. 334.
[133]) vgl. Ratslinie d. Stadt Chemnitz 1484. Ermisch. Mitt. II, 130 ff.
[134]) U. B. 61.
[135]) U. B. 61.
[136]) Maurer, Städteverfassung II, 514.

sprechen, keine Samenung zu machen[137]), weist auf Innungen. Ein Entscheid vom Jahre 1414[138]) bestätigt dies.

Wieder ist ein Streit zwischen dem Rat und der Gemeinde gewesen, und die Urkunde spricht es aus, daß der Gegner des Rats die Innungen gewesen sind.[139]) Bevor aber der Markgraf eingriff, muß man versucht haben, selbst diesen Streit beizulegen. Schon zwei Jahre nach diesem dem Markgrafen gegebenen Versprechen[140]), die strittigen Angelegenheiten zwischen Rat und Gemeinde durch einen Ausschuß regeln zu wollen, finden sich zwei Räte im Jahre 1325.[141]) Mating-Sammler[142]) vermutet, daß hier die herrschenden Familien den Versuch gemacht haben, durch eine feste Organisation des Rates ihre Stellung zu erhalten. Doch ist eher anzunehmen, daß hiermit in irgend einer Weise ein Erfolg der Handwerker eine Beteiligung im Ratskollegium zugefallen ist; findet sich doch vier Jahre später 1329[143]) noch unter den Ratsherren ein Nickel Smazdenteig, ein Name, der auf eine Beschäftigung in dem Bäckergewerbe hindeutet. Bei dem Erlaß einer Ratswillkür über Gastereien usw. wird der alte und neue Rat, die Handwerksmeister und die ganze Gemeinde der Stadt hinzugezogen.[144])

Aus den nächsten Jahren fehlen, abgesehen vom Jahre 1408, die Ratslinien, sodaß nicht festzustellen ist, ob nicht auch in dieser Zeit im Ratskollegium Handwerker sitzen. Allerdings sind die Ratswillküren dieser Jahre ohne Beteiligung der Handwerker gegeben, aber es handelt sich in dem einen Fall um „vorsprechend“[145]), im anderen um „Brau-

---

[137]) U. B. 61.
[138]) U. B. 89.
[139]) U. B. 89.
[140]) U. B. 61.
[141]) U. B. 62.
[142]) Mitt. IV, 214.
[143]) U. B. 68.
[144]) 1401. U. B. 71.
[145]) U. B. 84.

pfannen".[146]) Wenn nun auch in der Entscheidung des Markgrafen im Jahre 1414[147]) die Innungen aufgehoben werden und die Handwerker nur mit Genehmigung des Rats zusammenkommen dürfen, so werden ihnen doch vier Stellen im Ratskollegium eingeräumt. Dies ist ein besonders wichtiges Zugeständnis an die Handwerker.[147*]) In Dresden wird die Bestimmung getroffen, daß nur zwei Handwerksgenossen sein sollen, und nach dem Rechtsbuch der Distinktionen sollen höchstens zwei Ratsherren aus dem Handwerkerstand genommen werden.[148]) Dieses wichtige Zugeständnis scheint nur darin seine Erklärung zu finden, daß von jeher der Handwerkerstand, wenn auch später in geringem Maße im Rat vertreten war. Daß der Kaufmannsstand in Chemnitz keine sonderliche Rolle gespielt hat, wurde schon früher bemerkt.

Die Neuordnung der Ratswahl im Jahre 1414.

Die besprochene Entscheidung des Markgrafen Friedrich des Streitbaren vom Jahre 1414, eines der wichtigsten Dokumente für die Geschichte der städtischen Verfassung, räumt den Innungen noch ein anderes wichtiges Recht ein. Die Stadt wird in vier Banner oder Viertel geteilt. Der Rat soll in jedem Viertel zwei wählen, einen aus dem Rat, einen aus der Gemeinde, welche an der Spitze eines jeden Viertels stehen sollen. Dann wird die Besetzung des Rates von Grund aus neu geregelt. Drei Bürgermeister und drei Räte sollen gebildet werden. Diese werden von dem alten Rate gewählt, vom Markgrafen bestätigt. Jedes dritte Jahr soll ein neuer Rat mit einem Bürgermeister an der Spitze

[146]) U. B. 83, also um geringfügige Verwaltungsvorschriften des Rates.
[147]) Urkundenbuch d. Stadt Dresden. No. 353.
[147*]) Uhrkundenbuch der Stadt Dresden Nr. 335.
[148]) Irmisch, U. B. XXVI.

als sitzender Rat die Geschäfte führen; zwei Räte aus dem alten Rat sollen auch im neuen sitzen, um diesen in die Geschäfte einzuführen. Neben dem neuen Rat steht der Rat des vorhergehenden Jahres als alter Rat. Der dritte bleibt als ruhender Rat den Geschäften fern. Diese neue Verfassung ist nach dem Muster anderer Städte, wahrscheinlich Leipzigs, gemacht. Zum ersten Male werden hier um 1350 3 Räte erwähnt.[149])

Ob in der Tat diese drei Kollegien damals gewählt und zusammengetreten sind, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls geben die Urkunden keinen Anhalt für einen dritten ruhenden Rat. Beide Räte sollen, wie eine Dresdner Urkunde vom Jahre 1470[150]) sagt, wirken „in sonderlich schweren und merklichen Stücken." Einen gemeinsamen Schluß beider Räte finden wir beim Erlaß wichtiger[151]) Ratswillküren, bei Verhandlungen mit dem Kloster[152]) und vor allem bei der Regelung von finanziellen[153]) Fragen. Die Namen der zwölf neuen Räte stehen in den Urkunden voran; auf der Rückseite werden erst die novi, dann die antiqui aufgezählt.[154]) Daß vom alten Rat zwei Mitglieder in den neuen übergehen, läßt sich nur 1470/71[155]) nachweisen. Kaspar Lindenau 1470 Ratsmitglied, wird Bürgermeister, Andres Auner bleibt Ratsmann. 1471/72 treten sogar drei Räte über, Nickel Petzold, Donath Vettermann, Hans Helbig.[156]) Daß der dreijährige Wechsel im Ratskollegium sich nicht nachweisen läßt, hat seinen Grund wohl darin, daß es nicht genügend ratsfähige Leute gab, und somit die schematische Neuord-

[149]) Urkundenbuch Leipzig. No. 57.
[150]) Urkundenbuch Dresden. No. 344.
[151]) U. B. 71.
[152]) U. B. 79, 92.
[153]) 22 Mitglieder: U. B. 101, 118, 119, 171. 20 Mitglieder: U. B. 164, 165, 166. 19 Mitglieder: U. B. 155, 253, 274.
[154]) U. B. 101.
[155]) U. B. 219, 231.
[156]) U. B. 231.

nung durch den Markgrfaen in dieser Beziehung nicht befolgt werden konnte.

Auch bei minder wichtigen Angelegenheiten handeln beide Räte gemeinschaftlich. So finden sich gemeinsame Beschlüsse bei Zinsverkäufen[157]), bei Beurkundung von Schenkungen usw. Selbstverständlich bittet der alte Rat allein den Markgrafen um Bestätigung des neuen.[158])

Auch die Bestimmung des Markgrafen in derselben Urkunde vom Jahre 1414, daß alle drei Jahre derselbe Bürgermeister die Geschäfte leiten soll, läßt sich nicht nachweisen. Allerdings erwähnt Richter[159]) für das Jahr 1441 drei Bürgermeister, doch hat Ermisch[160]) keine Belege hierfür finden können. Häufig finden sich dagegen dieselben Personen im übernächsten Jahre wiedergewählt: Nickel Römer 1431—1433, 1435—1437; Hans Siptenhein 1445—1447, 1449—1451.[161]) Im Jahre 1466—1467 ist die Wiederwahl von Hans Stobener zwei Jahre hintereinander als Bürgermeister erfolgt.[162])

Die Wahl des neuen Rates geschah am Schluß des alten oder anfang des neuen Kalender-Jahres durch den alten Rat. Viermal ist uns der Termin angegeben, an welchem um Bestätigung seitens des Landesherrn gebeten wird. Im Jahre 1470 am 27. Dezember, 1471[163]) am 23. Dezember, 1472 am 22. Dezember, 1475 am 23. Dezember. Nur einmal am 10. Januar im Jahre 1480;[164]) da der Wortlaut dieses letzten Briefes kürzer gefaßt ist, als der zuerst genannten, läßt sich vielleicht annehmen, daß er nur eine Niederschrift eines früheren,

[157]) U. B. 68, 72, 73, 135, 272, 290.
[158]) U. B. 219, 231, 239, 258. 278.
[159]) Richter, a. a. O. II, 316.
[160]) U. B. XXVII.
[161]) U. B. 135, 140, 149.
[162]) U. B. 195 (1467) Geschoßbuch, fol. 1 (1466).
[163]) U. B. 219, 231, 239, 258.
[164]) U. B. 278.

vielleicht verloren gegangenen ist. Eine Bestätigung des Markgrafen findet sich in Urkunden nicht, doch hat der alte Rat wohl bis zur erfolgten Bestätigung die Geschäfte weiter geführt; denn Nickel Römer ist noch am 3. Januar Bürgermeister.[165]) Am 2. Mai 1432 ist er im alten Rat.[166]) Sein Nachfolger ist Andres Freiberger. Erst nach der Rechnungsablegung, die nach dem Einnahmemanual in den Jahren 1426—1438 am Dienstag nach dem Epiphaniassonntage geschah, trat der neue Rat sein Amt an.

Sitzungen des Rats.

Die Sitzungen des Rats fanden im Ratshause statt, zuweilen auch im Ratskeller,[167]) bei Abstimmungen entschied die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Bürgermeisters.[168]) Eine Aufzeichnung der Ratsbeschlüsse fand im Stadtbuch statt.

Gericht der Stadt.

Es war bereits bei der Untersuchung über die Entstehung der Stadt auf die Rechtsverhältnisse eingegangen worden. Als Richter war zuerst der Reichshofrichter in den drei Reichsstädten Chemnitz, Zwickau, Altenburg vom Kaiser eingesetzt worden.[168*]) Diese Stellung als Richter hatte nach dem Verlust der Reichsstandschaft der Markgraf besetzt. Dies läßt sich für Chemnitz selbst nicht nachweisen. Ein analoger Fall in Leipzig läßt es jedoch mit ziemlicher Sicherheit schließen. Markgraf Otto setzt Leipzig nach Magdeburgischem und Hallischem Rechte aus: suo etiam iudici subditos esse, eos edocuit![168**])

[165]) U. B. 110.
[166]) U. B. 111.
[167]) Stadtbuch 1386 fol. 14b, vgl. 24b, 25, 25b, 34b.
[168]) U. B. 138.
[168*]) U. B. 3.
[168**]) U. B. I, 2. No. 372.

Ähnlich wird in Chemnitz auch die Stellung des markgräflichen iudex gewesen sein. Als mit dem Jahre 1423[169]) die Stadt das Gericht vom Kurfürsten gekauft hat, nimmt seine Stelle der Stadtvogt ein. Neben den iudex treten die Schöffen: iurati. Schon im Jahre 1350 stehen neben den consules die iurati [170*]). Der Ausdruck Schöffen findet sich erst im Jahre 1381.[170]) Über die Entstehung des Schöffenkollegs läßt sich ebensowenig bestimmtes, wie über die des Rates sagen.

Mating-Sammler läßt es aus dem Ding der Markgenossenschaft hervorgehen.[171]) Er weist darauf hin, daß jährlich in Chemnitz 3 mal nach dem Ding ein Worfzins eingesammelt wurde. Die Schöffen allein waren davon befreit.[172]) Ebenso wurde von den Bürgern ein Markrecht verlangt, eine Abgabe, die zwischen 4 Hellern und einem Groschen schwankt. Auch hiervon sind die Schöffen befreit.[173])

Aber es wurde bereits dargelegt, daß Chemnitz gar keine Markgenossenschaft mit den umliegenden Ortschaften bildete, daß es gar nicht dem Landding des Abtes auf dem Nicolaifriedhofe unterstand. Das Schöffenkollegium hat also nichts mit der Markgenossenschaft zu tun. Die Freiheit von den Abgaben erklärt sich daraus, daß diese für Gerichtszwecke eingesammelt wurden und die Schöffen als Entschädigung für ihre Arbeit hiervon befreit waren. Beachtlich ist der enge Zusammenhang mit dem Rat. Alle Schöffen sind Mitglieder des Rates. Im Jahre 1472 sind es 5 Schöffen, an ihrer Spitze ein Stadtvogt.[174]) Diesem fällt nach dem Spruch der Schöffen die exekutive Gewalt zu.

[169]) U. B. 98.
[170*]) U. B. 16.
[170]) U. B. 48.
[171]) Mitt IV, 178.
[172]) U. B. XXIX.
[173]) Schöffenbuch fol. 2.
[174]) U. B. 238.

Im Jahre 1475 tritt dazu noch als Schöffenmeister Georg Scheiteler.[175])

Ob das Schöffenkollegium von jeher aus Ratsmitgliedern besteht, läßt sich nicht feststellen. Einmal, im Jahre 1412,[176]) treten die Schöffen als besonderes Kollegium gegenüber dem Rat auf. Allerdings handelt es sich hier um eine rein juristische Frage. Die Gebühren, die vorsprechen, werden festgelegt. In Dresden wird erst mit dem Jahre 1470 durch den Kurfürsten die Wahl der Schöffen aus dem Ratskollegium bestimmt.[177]) Ja, im ersten Jahre sollen noch 5 Schöffen aus der Gemeinde, wenn auch nur noch auf 1 Jahr, gewählt werden. Danach läßt sich vielleicht auch für Chemnitz annehmen, daß die Verschmelzung von Rat und Schöffenkollegium erst mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts eingetreten ist.

Die Tätigkeit der Schöffen ist privatrechtlich und strafrechtlich. Die Gerichtssporteln werden jährlich vom Stadtvogt an die Stadt abgeführt. Das Einnahmemanual führt jährlich gesondert die Einnahmen des Stadtvogtes auf. Geltendes Recht ist der Sachsenspiegel. Nach „gemeinem Landrecht" wird im Jahre 1470 das Recht der Bannmeile vom Kurfürsten bestätigt.[178]) [179])

Die Verwaltung.

Die gesamte Verwaltung liegt in den Händen des Rates. Jedoch gehen die einzelnen Verwaltungszweige ineinander über. Eine gewisse Anteilnahme der Gemeinde vergleichbar den heutigen Ausschüssen, die vom Stadtrat und Stadtverordneten gemeinsam gebildet werden, hat bereits bestanden.

[175]) Schöffenbuch fol. 1.
[176]) U. B. 83
[177]) U. B. Dresden. Cod. dipl. II, 5 No. 344.
[178]) U. B. 216.
[179]) Die Chemnitzer Schöffen holen sich des öfteren vom Leipziger Schöffenstuhl Rat; Mitt. III, 110.

Beim Erlaß der Feuerordnung im Jahre 1352[180]) und ebenso bei der Festsetzung des Geschosses im Jahre 1367[181]) werden die Klügsten und Edelsten der Gemeinde namentlich aufgeführt. In der späteren Zeit tritt ihre Bedeutung wohl mehr zurück. Sie werden nicht mehr mit Namen genannt, sondern nur als die Edelsten, Klügsten, Ältesten der Gemeinde allgemein bezeichnet.[182]) Neben ihnen werden im Jahre 1478 noch die Handwerksmeister genannt.[183]) Ob und in welchen Fällen der Rat verpflichtet war, diesen Ausschuß heranzuziehen, läßt sich nicht nachweisen.

Der Rat ist in dem Erlaß seiner Verwaltungsmaßregeln selbständig. Die Oberhoheit über die Stadt steht allerdings dem Landesherrn zu, und es ist im Verlaufe dieser Untersuchung des öfteren auf das Eingreifen der Kurfürsten hingewiesen. Doch handelt es sich dabei weniger um Verwaltungsmaßnahmen des Rates, als um die Beilegung von Streitigkeiten, wozu dieser vom Rat selbst oder der Gegenpartei herangezogen wurde. So wird der Streit zwischen Patriciat und Innungen durch den Landesherrn entschieden. Die Privilegien vor allem das Recht der Bannmeile[184]) und die Bleichgerechtigkeit werden von ihm bestätigt.[185]) Das sind aber Fälle, die mit der eigentlichen Verwaltung nichts zu tun haben. Im späteren Mittelalter drückt sich das Recht des Landesherrn, wie überall, so auch hier, stärker aus. Die Willküren über privatrechtliche Angelegenheiten, wie Erbfall, Verlobungen, die früher der Rat erließ, werden jetzt vom Kurfürsten erlassen.[186]) Im folgenden sollen die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung behandelt werden. Ihr wichtigster ist das Rechnungswesen.

---

[180]) U. B. 18.
[181]) U. B. 31.
[182]) U. B. 164, 171, 180, 195.
[183]) U. B. 272.
[184]) U. B. 14.
[185]) a. 1478. U. B. 269.
[186]) U. B. 81.

Rechnungswesen.

Einnahmen.

Die hauptsächlichsten Einkünfte der Stadt bestanden im Geschoß, im Jahre 1367[187]) werden alle Äcker, Häuser, Hofstellen, kurz aller Grundbesitz des einzelnen Besitzers, soweit er zur Stadt gehört, d. h. wohl innerhalb der Bannmeile liegt, seinem Werte nach eingeschätzt und aufgezeichnet. Eine unveränderliche Steuer „Geschoß" soll hiervon festgesetzt und bezahlt werden. Wird ein Teil des Grundbesitzes veräußert, so bleibt das zu entrichtende Geschoß unberührt von dem höheren oder niederen Preis. Nur wenn nach einer Feuersbrunst eine Hofstätte oder Hausstelle unter dem eingeschätzten Wert verkauft wird, soll auch das darauf liegende Geschoß verringert werden. Neben dieser Grundsteuer gab es auch eine Vermögenssteuer.

Auch Bürger der Stadt ohne Grundbesitz müssen diese bezahlt haben. Wird doch von den Bewohnern der dem Kloster gehörigen Häuser[188]) ausdrücklich ein Geschoß verlangt.[189]) Da Streitigkeiten über diesen Punkt bestanden haben, bestimmt der Schied des Markgrafen vom Jahre 1414,[190]) daß jeder Geschoß geben soll „von allem Besitz und auch von seinem Gewerbe". Mating-Sammler[191]) meint, das Geschoß scheine nur im Falle eines Besitzwechsels erhoben zu sein. Widerspricht dem schon die oben angeführte Bestimmung des Kurfürsten, so auch eine Betrachtung des Einnahmemanuals. Es finden sich dort in einem Jahre über 20 mal Einnahmen als Geschoß

[187]) U. B. 31.
[188]) Das Kloster besaß vier Häuser in der Stadt und vermietete sie. U. B. 431.
[189]) U. B. 63, vgl. Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim. S. 60.
[190]) U. B. 89.
[191]) Mitt. II, 27.

gebucht.[192]) Ein derartiger Wechsel des Grundbesitzes in einer so kleinen Stadt ist aber undenkbar. Es werden in dem Geschoßbuch der Reihe nach die einzelnen Grundstücke aufgeführt, von denen das Geschoß zu zahlen ist.[193]) Ein Unterschied wird gemacht zwischen dem Geschoß, das hereditarie, also ständig auf dem betreffenden Grund und Boden innerhalb der Stadt ruht und dem neu hinzuerworbenen Besitz. Michel Schultheiß zahlt 11 Gr. hered; außerdem vier Gr. de agro am Mühlgraben, vier Gr. de agro am Hilbersbach, vier Gr. de agro am Gablenzbach.[194]) Danach ist ein Geschoß zahlen, erstens hereditarie vom Hausbesitz im Innern der Stadt, zweitens von jedem sonstigen Grundbesitz, drittens gemäß der kurfürstlichen Entscheidung von allen mobilen Vermögen. Die Gesamteinnahme vom Geschoß betrug in den Jahren 1426—1438 jährlich ungefähr ein Schock Groschen. Allerdings könnte man darauf hinweisen, daß eine regelmäßige Steuer auch an einem bestimmten Termine, etwa in der ersten Januarwoche, wie die übrigen Steuern hätten einlaufen müssen. Aber wie in anderen Städten ist sicherlich auch hier die Einzahlung des Geschoßes äußerst lässig vor sich gegangen.

In späterer Zeit wurde das Geschoß von den Ratsherren selbst jährlich zweimal eingesammelt. Für einen solchen Umgang erhielten sie zwei Schock.[195])

Eine direkte Steuer ist auch das Markrecht, einer Abgabe zur Bestreitung der Gerichtskosten. (Einnahmemanual Fol. 14).

Das Geschoßbuch sagt, daß jährlich dreimal nach dem Ding der Worfzins eingesammelt wurde, von jedem ein alter Pfennig oder ein neuer. Den Knechten, dem Gerichtsknecht und den Stadtdienern mußte jeder 12 Pfg. und eine

[192]) anno 1426/27. Einnahmem., fol. 5, 9, 10, 11, 14.
[193]) Geschoßbuch, fol. 11b, 12b.
[194]) Geschoßbuch, fol. 6b.
[195]) Geschoßbuch, fol. 11.

Mahlzeit geben. Die Schöffen sind von diesem Zins befreit.[196])

Auf jeder Seite des Einnahmemanuals treten Einzahlungen auf für die Erwerbung des Bürgerrechts. Die kleinste Summe ist 10 Gr., die höchste 40 Gr. In der Zeit, aus der das Einnahmemanual erhalten ist, von 1426—1438 erhalten 182 Personen das Bürgerrecht.[197])

Durch den Schied des Markgrafen vom Jahre 1414 war bestimmt, daß jeder von seinem Besitz und seinem Gewerbe eine Abgabe geben solle.[198]) Ob die Zünfte schon früher eine Zins entrichtet haben, wissen wir nicht. Jedenfalls finden sich im Einnahmemanual, also seit 1426, in regelmäßiger Wiederkehr der Zins der Bäcker, der Schuster und Tuchmacher, 3 mal im Jahre, wird er abgeliefert. Der Bäckerzins beträgt im Jahre 1426 an den drei Terminen 2 Schock 29 Gr., 2 Schock 25 Gr., 2 Schock 24 Gr. Bei den Schustern: 1 Schock 6 Gr., 1 Schock 30 Gr., 1 Schock 10 Gr. Bei den Tuchmachern: 1 Schock 8 Gr., 34 Gr., 56 Gr.[199]) Außerdem mußte von jedem, der in die Lehre eines Gewerbes trat, ein Zins von 12 Gr. entrichtet werden. [200]) In diesen 13 Jahren sind von 93 Lehrknechten diese Abgaben entrichtet worden. Auch der Erwerb des Meistertitels war an eine Abgabe geknüpft. Doch ist nur einmal dieser Fall angeführt, in dem 6 Gr. entrichtet werden.[201])

Aus den Ausstellen von Briefen, Privaturkunden für Bürger ergaben sich regelmäßig wiederkehrende Einnahmen. Huber[202]) nimmt an, daß der Stadtschreiber

---

[196]) U. B. XXIX.
[197]) Einnahmemanual, fol 3, 5, 6, 8, 10 u. s. w.
[198]) U. B. 89.
[199]) Einnahmem., fol. 5, 10, 12.
[200]) Einnahmem., fol. 6, 7, 11.
[201]) Einnahmem., fol. 17.
[202]) a. a. O. S. 85.

hierin beschäftigt war, was auch in Chemnitz möglich gewesen ist. Die Einnahmen hierfür wechseln von 6 Gr. bis 12 Gr.

Einnahmen aus dem Markt.

Das Marktrecht ist der Ausgangspunkt der städtischen Entwickelung. Seine Verleihung durch König Konrad III. ist ja eingehend besprochen worden.[203]) Der Jahrmarkt findet statt am Jakobustag, 25ten Juli. Ein zweiter Markt wird der Stadt für den Sonntag nach Allerheiligen vom Markgrafen Friedrich im Jahre 1412 verliehen.[204]) Der Markt am Jakobitag wird dann vom Herzog Ernst im Jahre 1511 auf Maria Magdalenentag, 22ten Juli, verlegt. Außerdem werden der Stadt durch dieselbe Urkunde zwei Viehmärkte verliehen.[205])

Die Handwerker stellen an den Markttagen ihre Waren auf dem Markt zum Verkaufe. Dazu kam noch die Menge der fremden Kaufleute. Es wird deshalb ein Buden- und Stättegeld erhoben. Es schwankt zwischen 4 Schock bis 12 Schock.[206]) Im Geschoßbuch ist wohl dieselbe Einnahmequelle mit der Bezeichnung Marktgeld gemeint. Sie beträgt hier 6 mal 2 Gr., 4 mal 3 Gr. und 1 mal 40 Gr.[207])

Kann man die eben genannten Einnahmen mit unseren heutigen direkten Steuern vergleichen, so ähneln die im Folgenden anzuführenden den indirekten. Sie ergeben sich aus der Stellung der Stadt als Almendeherr und den Einnahmen aus Zoll und Monopol.

---

[203]) Vgl. S. 6. ff.
[204]) U. B. 82.
[205]) Urkunde Anhang No. 3.
[206]) Einnahmem., fol. 11, 13.
[207]) Geschoßbuch, fol. 20.

Einnahmen aus Zoll, Wein und Salzmonopol.

Aus dem Jahre 1442 ist ein Zolltarif vorhanden.[208]) Die einzelnen Zollsätze anzuführen, wäre zu weitläufig. Rohmaterialien, wie Blei, Kupfer, Zinn, Wachs; Fabrikate, wie Kleider; Getreide und Lebensmittel, wie Obst, Bier, Schlachtvieh, alles wird nach einem bestimmten Tarif verzollt. Zollfreiheit haben die Dörfer, welche beim Zaunbau geholfen haben: Gablenz, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Wittgensdorf, Altenhain, Pfaffenhain, im Ganzen 20 aus der näheren Umgebung der Stadt. Da von diesen Dörfern schon 1331[209]) Hermersdorf, Altenhain, Neukirchen, Adorf, Klaffenbach, Mittelbach als innerhalb der städtischen Bannmeile liegend genannt werden, so ist anzunehmen, daß auch die übrigen Dörfer in demselben Verhältnis zur Stadt stehen. Neben dem Zoll gab es noch ein Wegegeld[210]). Näheres über die Höhe des Wegegeldes erfahren wir nicht. Überhaupt muß das Zollamt große Selbständigkeit gehabt haben. Im Einnahmemanual wird nur die ganze abgelieferte Summe genannt, ohne daß eine Rechnungsablegung im Einzelnen scheinbar nötig war. Aufgeführt wird die Summe meist im Zusammenhang mit der, die der Vogt abliefert in der Woche post nativitate domini.

Der Weinschank war Ratsmonopol. Ob eine besondere Begabung damit seitens des Landesherrn erfolgt ist, läßt sich nicht feststellen. Wer Wein schänkte, wurde mit einer Buße von 20 Gr. belegt. Die Einnahmen aus dem Weinverkauf sind fast für jede Woche gebucht. Im Jahre 1426 betragen sie 75 Schock 30 Gr., im Jahre 1435 nur 18 Schock 10 Gr. Mit dem Weinschank des Rates war die

[208]) U. B. 132, vgl. dazu Zöllner 94, Mitt. IV, 197.
[209]) U. B. 18.
[210]) U. B. 18 . . . „was ein burger kauft und der Kauf wird herbracht, der gibt wegegeld und nicht zoll."

Ratswage verbunden, die Einkünfte hieraus betragen jährlich 2 Schock 30 Gr. Im Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde noch eine besondere Tranksteuer von Wein und Bier erhoben, deren vierten Teil jedoch als „Ungelt" an den Landesherrn abgeführt werden mußte.[211])

Ein ebenso wichtiges Monopol wie der Weinverkauf war die Salzregie. Sie war landesherrliches Privileg vom Jahre 1393.[212]) Der unerlaubte Verkauf von Salz wurde mit 40 Gr. bis zu 1 Schock gebüßt.[213])

Der Ertrag der Salzsteuer sollte dazu dienen, die Stadt „buven und bezzern".[214]) Die Einnahme aus dem Salzverkauf kehrt regelmäßig jede Woche wieder.

Die Stadt ließ zunächst den Verkauf durch ihre Beamten besorgen. Im Jahre 1430 verpachtete sie ihn an Gabill und Paul Eckehardt, 1432 starb Gabill und die Stadt hatte den Verkauf wieder selbst, bis Paul Eckehardt wieder damit betraut wurde.[215]) Am Ausgang des 15. Jahrhunderts zahlten 6 Pächter einen 10 Gr. betragenden Jahreszins für die sogenannten Salzkammern.[216]) Die höchste jährliche Einnahme aus dem Salzverkauf betrug 1431 : 29 Schock, die niedrigste 1436 : 10 Schock 18 Gr.

Eine neue Einnahmequelle erwuchs der Stadt aus der Übernahme der Bleiche im Jahre 1478.[217]) Über die finanzielle Bedeutung dieses Erwerbs für die Stadt fehlt es an allen Quellen.

Als Almende-Herr bezog die Stadt den Waldzins[218]): 25 Gr. 6 H., den Forstzins 24 Gr.[219]), den Honigzins[220]) 10 Gr. Von der Verpachtung der Fischerei[221])

---

[211]) Geschoßbuch, fol. 13, vgl. Arbeit S.
[212]) U. B. 60.
[213]) Einnahmem., fol. 7, 8, 12.
[214]) U. B. 60.
[215]) Einnahmem., fol. 20, 21.
[216]) Geschoßbuch, fol. 14.
[217]) U. B. 269, vgl. Zöllner, d. Anfänge der Chemnitzer Industrie, Mitt. I, 111 ff.
[218]), [219]), [220]) u. [221]) Einnahmem., fol. 7, 14, 10, 9, 12.

im Stadtgraben zog sie 2 Schock 2 Gr. Da die Stadt auch das Hüten des Viehes übernahm, so kommt ein jährlicher Hirtenlohn[222]) von 3 Schock 30 Gr. ein.

Eine Steigerung ihrer Einkünfte erstrebte die Stadt dadurch, daß sie selbst erwerbend auftrat und mit Grundstücken und Geld Handel trieb. Beständig sucht sie ihren Landbesitz zu vergrößern. So kauft sie im Jahre 1402 größere Gebiete vom Kloster.[223]) Diese Güter verkauft sie oder gibt sie aus als Lehen. Im Geschoßbuch findet sich häufig der Eintrag bei den Einnahmen: de agro. Die Größe der ausgeliehenen Güter ist verschieden. Es werden 2 bis 10 Gr. als Geschoß gezahlt.[224]) Wie mit Grund und Boden betrieb die Stadt auch Geschäfte mit Geld. Es kam der Stadt darauf an, bares Geld in der Hand zu haben. Dies verschaffte man sich auf dem Wege des Rentenverkaufs. Der Käufer zahlte eine bestimmte Summe, wofür ihm jährlich oder halbjährlich eine bestimmte Rente ausgezahlt wurde. Die Verzinsung des angelegten Kapitals ist, wie ja überhaupt im Mittelalter der Zinsfuß sehr hoch war, auch hier nicht gering. Durchschnittlich zahlt die Stadt 10 Prozent. Das Geschoßbuch gibt ein Verzeichnis der Zinsen, die der Rat im Jahre 1488 zu Michaelis und Walpurgis zu zahlen hat. Auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird auch diese Angabe, wie die übrigen Rechnungsbelege nicht zählen können. Danach sind auf Walpurgis zu zahlen[225]): 25 Gulden an das Stift zu Meißen, 11 Gulden an einige Bürger in Freiberg, 38 Gulden an Jürgen von Wiedebach, 25 Gulden an das Stift zu Meißen, 25 Gulden an das Stift zu Meißen, 4 Gulden an Herrn Niclas Pogner, das sind im Ganzen 98 Gulden. Dem stehen im selben Jahre Einnahmen gegenüber von Geldern, die die Stadt ihrerseits aus-

[222]) Einnahmem., fol. 7, 14, 10, 9, 12.
[223]) U. B. 76.
[224]) vgl. Arnold, Gesch. d. Eigentums S. 80.
[225]) Geschoßbuch, fol. 57.

leiht. Es sind einzufordern 2 Gulden vom Bürgermeister Matthes Arnold, 11 Gulden von Stephan Freiberger, 2 Gulden von Hans Helbing, 28 Gr. von den Gärten vor dem St. Iohannistor, im Ganzen hat die Stadt also Zinseinnahmen nur 15 Gulden 28 Gr Auch an den Landesherrn selbst leiht sie 1471 1000 Gulden, ohne daß hier eine bestimmte Verzinsung in Aussicht gestellt ist.[226]) Es ergibt sich daraus, daß für die Stadt bares Geld nicht reichlich vorhanden war; daher sucht sie durch reichliche Zinsverkäufe den Bedarf daran zu decken. So erhält sie im Jahre 1445 von der Leichnamsbrüderschaft 180 Gulden zum Zins von 4 Schock Gr.[227]) In den meisten Fällen übernimmt die Stadt die Verpflichtung, die Zinsen für kirchliche oder wohltätige Zwecke auszugeben.

Als Gerichtsherr erhält die Stadt die Gerichtsgefälle vom Stadtvogt. Diese werden auch nur im Ganzen angegeben. Meistens zusammen mit denen des Zöllners. Im Jahre 1427 betragen die Einnahmen des Vogtes 20 Schock.[228]) Zu den Einnahmen aus dem Gericht kommen die Bussen, welche die Stadt kraft ihrer Polizeigewalt verhängte. Die Einträge hierüber sind überaus zahlreich. Sie betreffen Strafen wegen Vergehens gegen die Marktordnung, wegen Beleidigung des Rates, Schlägereien, Ehebruch usw. Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1431: 1225 Schock 26 Gr., 1437: 534 Schock 41 Gr., in den 13 Jahren von 1426—1438: 2700 Gulden.[229])

Ausgaben.

Ausgaben für Beamte.

Während wir über die Einnahmen der Stadt verhältnismäßig gut unterrichtet sind, versagen die Quellen betreffs

[226]) U. B. 226.
[227]) U. B. 135, ähnlich U. B. 259, 260.
[228]) Einnahmem., fol. 14.
[229]) U. B. 101. Danach gelten 24 Gr. = 1 Gulden. Vgl. Mitt. II, 27.

der Ausgaben fast ganz. Betrachten wir zunächst die laufenden Ausgaben für Verwaltungszwecke, so stehen an erster Stelle die für die Besoldung der Beamten. Das Amt des Bürgermeisters und der Ratsherren war ursprünglich als Ehrenamt unbesoldet. Nur gewisse wirtschaftliche Erleichterungen werden ihnen gewährt. So soll ihnen der Wein aus dem Stadtkeller zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.[230]) Nach 1487[231]) soll jedes Mitglied des abdankenden Rates, ebenso der Stadtschreiber, $1^1/_2$ Schock Gr. bekommen. Durch einen Erlaß des Landesfürsten vom Jahre 1494 wird das Gehalt des Bürgermeisters auf 4 Schock, das der Ratsmitgileder auf 1 Schock Gr. festgesetzt.[232]) Neben den Ratsherren und dem Bürgermeister gab es an städtischen Beamten den Stadtschreiber, den Stadtvogt mit seinen Frohnboten, den Bleichmeister und den Bleichrichter, seit 1478 den Bauermeister. Von niederen Beamten werden genannt der Zöllner, der Hirt, der Büchsenmeister, der Röhrmeister und die Stadtknechte.[233]) Der Stadtschreiber hat die schriftliche Festlegung aller mit der Verwaltung der Stadt zusammenhängenden Erlasse, Privilegien, Urkunden usw. Der erste Stadtschreiber ist Johannes Franko, notarius civitatis genannt.[234]) Das rote Buch, eine Abschrift von Urkunden der Stadt, vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, ist vom Stadtschreiber Benediktus von Born angelegt.[235]) Das Stadtbuch von 1486 ist gleichfalss vom Stadtschreiber geführt. Der Stadtschreiber entstammt den ratsfähigen Familien. Niklaus Eckhardt ist 1445 Ratsmann,[236]) 1449 Stadtschreiber. Stadtschreiber sind

[230]) U. B. 262.
[231]) Geschoßbuch, fol. 4.
[232]) Stadtbuch, fol. 22.
[233]) Einnahmemanual.
[234]) Nachtrag z. U. B. u. A. f. sächs. Gesch. II, No. 98.
[235]) Rotes Buch, fol. 209.
[236]) U. B. 149, 220, 223.

auch Johannes Freiberger und Nickel Petzold.[237]) Auch sie stammen aus dem Rat.

Nachdem die Bleiche im Jahre 1478 in die Verwaltung der Stadt übergegangen war, wurden der Bleichmeister und der Bleichrichter städtische Beamte. Der Bleichrichter hatte zwei Gr. von jedem zur Bleiche kommenden Stück Leinwand zu erhalten. Das Gehalt des Bleichrichters wurde 1487 auf 3 Schock jährlich festgestellt. Der Bauermeister erhielt nach demselben Ratsbeschluß 3½ Schock Gr.[238])

Über die Besoldung der niederen Beamten der Stadt sind wir schlecht unterrichtet. Das Geschoßbuch berichtet, daß der Büchsenmeister wöchentlich einen Gulden erhalten soll.[239]) Im Jahre 1495 beträgt sein Gehalt 6 Gulden jährlich.[240])

Abgaben an den Landesherren.

Wichtiger als diese Ausgaben und bedeutender waren die Abgaben an den Landesherrn. Die Jahrbete betrug im Jahre 1347: 115 Schock,[241]) von denen 40 Schock zu Walpurgis, 75 zu Michaelis zu bezahlen waren. Sie muß bald darauf auf 145 Schock erhöht worden sein. Denn 1351 wird der Stadt gestattet, die auf Michaelis fälligen 100 Schock nicht eher zu bezahlen, bevor sie die anderen auf Walpurgis fälligen 45 Schock bezahlt hat.[242]) 1352[243]) wird diese Summe wieder auf 115 und 1358[244]) auf 100 Schock herabgesetzt. 100 Jahre später, 1445[245]), ist die Höhe noch

[237]) U. B. 270.
[238]) Stadtbuch, fol. 142.
[239]) Stadtbuch, fol. 142.
[240]) Rotes Buch, fol. 24.
[241]) U. B. 19. Anmerkung.
[242]) U. B. 17.
[243]) U. B. 19.
[244]) U. B. 24.
[245]) U. B. 136.

dieselbe, wenn auch, nach Ermisch[246]), eine Erhöhung im Jahre 1367 auf 115 Schock vorübergehend stattgefunden hat.

Neben diesen ständigen Abgaben kommen auch außerordentliche an den Landesherrn vor. Die Markgrafen Friedrich und Balthasar versprechen eine Bete, welche ihnen zur Steuer ihrer Schulden von der Stadt bewilligt worden ist, nicht wieder zu erheben.[247])

Daneben hatte die Stadt das Urbar an den Landesherrn zu entrichten, im Jahre 1347: 60 Groschen.[248]) Dies wurde im Jahre 1355 gegen ein Kapital von 350 Schock Gr. an einige Bürger von Freiberg und Chemnitz auf Wiederkauf verkauft.[249]) Abgelöst wird dieses Urbar zugleich mit den Einkünften, welche dem Landesherrn aus den Gerichtsgefällen zustehen, im Jahre 1423 für die Summe von 2556 rhein. Gulden.[250]) Die obengenannte Jahrrente in Höhe von 100 Schock Gr. blieb aber weiter bestehen.

Dazu kommt der Unschlitzins, er beträgt jährlich 17 Steine. Dessen Wert erhellt aus der Angabe, daß dieser Zins verpfändet und für 33 Schock Gr. wieder gelöst worden ist.[251])

Die Höhe des Zinses, welcher dem Landesherrn und aus dem Geleitsrecht und der Bleiche zufällt, ist unbestimmt, da die Zahl der zum Bleichen gebrachten Stücke, sowie der Verkehr über Chemnitz wegen kriegerischer Wirren und damit auch die zu entrichtende Abgabe äußerst unbestimmt sind. Im Jahre 1445 beträgt das Bleichgeld 100 Schock, das Geleitsgeld 25 Gr.[252])

Des Ungeldes, einer Verbrauchsabgabe auf Wein und Bier, die zum 4ten Teil an den Landesherren abgeführt

[246]) U. B. XXIX.
[247]) U. B. 22.
[248]) U. B. 19.
[249]) U. B. 21.
[250]) U. B. 98.
[251]) U. B. 136. Er beträgt jährlich 17 Steine.
[252]) U. B. 137.

wurde, ist schon Erwähnung getan[252*]). Es wird bezahlt bis zum Jahre 1514, ohne daß über die Höhe dieser Abgabe etwas zu erfahren ist. Im Jahre 1502 geloben Kurfürst Friedrich der Weise und die Herzöge Johann von Sachsen und Georg, nach Ablauf der nächsten 10 Jahre kein Ungeld mehr von den meißnischen Städten erheben zu wollen. (Anhang Nr. 2.)

Die Rechnungsablegung erfolgt vom alten Rat. Die Darlegung gegenüber der Gemeinde erstreckt sich aber nur auf einen kleinen Teil der Einnahmen, sie findet auch nicht alle Jahre statt. Man unterschied der Gemeinde offenbare und nichtoffenbare Gelder,[253]) so werden 1428: 11 Schock, wohl nach Abzug der Ausgaben, dem neuen Rat übergeben, um hierüber der Gemeinde Rechnung abzulegen[254]). Von hundert und zwölf Schock Gr., welche den Wert des Weins ausmachten, soll der Gemeinde keine Rechnung abgelegt werden. Zöllner[255]) meint, es sei hier unter Gemeinde ein neu aufkommender dritter Stand gemeint, da ja seit dem Jahre 1415 den Handwerkern doch ein gewisser Einblick in die städtische Verwaltung gewährt sei. Diesem dritten Stand, der sich infolge der industriellen Entwickelung der Stadt aus Arbeitern und Tagelöhnern zusammensetzte, seien die Patrizier und Innungen geschlossen gegenüber getreten, um ihn soweit als möglich von Patriziern und ratsberechtigten Handwerkern zu scheiden. Diese Ansicht hat viel für sich, wenn sie auch aus den vorliegenden Quellen für diese Zeit noch nicht begründet werden kann.

Nach dem Einnahmemanual übersteigen die Einnahmen die Ausgaben. Fol. 26, sind 20 Schock, fol. 47, sogar 100

[252*]) S. 41.
[253]) Einnahmem., fol. 16.
[254]) Ebenda.
[255]) a. a. O. 84.

Schock 24 Gr. mehr eingenommen, als ausgegeben.[256]) Ein geordnetes Budget aufzustellen, ist aber bei den schwankenden und vielfach fehlenden Belegen unmöglich. Vor allem fehlt ein Verzeichnis für die Ausgaben.

Militärische Leistungen der Stadt.

Größer als diese Leistung und wohl auch schwieriger für die Stadt waren aber ihre militärischen Verpflichtungen. Seit dem Jahre 1264[257]) war die Stadt ummauert. Außerdem zog sich um die Vorstädte eine Umzäunung. In den dazwischen liegenden Raum flüchtete sich bei Kriegsgefahr die Bevölkerung der Dörfer, welche sich verpflichtet hatten, an der Umzäunung und Instandhaltung der Mauer mitzuarbeiten.[258]) Bei Kriegsgefahr, ebenso an Markttagen war jeder Bürger, Hausbesitzer wie Mietwohner, verpflichtet, zum Zirkeln und Wachen sich bereitzuhalten. Den einzelnen Innungen wurden bestimmte Tage zugewiesen. Für 3 Gr. fand eine Befreiung vom Zirkeldienst statt.[259])

Die Hauptmacht der Stadt bestand aus den Bürgern. Doch wurden auch Söldner und Reisige hinzugemietet. Gemäß der Entscheidung des Markgrafen Friedrich im Jahr 1414[260]) war die Bürgerschaft in vier Banner geteilt, jedes wurde befehligt von zwei Bannermeistern. Waffen und sonstige Ausrüstungsgegenstände besaß die Stadt und verkaufte sie an ihre Bürger. Jedes Haus war verpflichtet, Waffen zu halten. In den Jahren 1426 bis 1438 verkaufte der Rat, nach dem Einnahmemanual, 13 Armbrüste, 17 Büchsen, 10 Eisenhüte, 8 Panzer. Es war allerdings eine besonders kriegerische Zeit. Die Einfälle der Husitten

[256]) Im Jahr 1431 und im Jahre 1437.
[257]) B.. U. 2
[258]) U. B. 69.
[259]) Vgl. Mating-Sammler, Mitt. IV, 187.
[260]) U. B. 89.

verlangten schleunige Maßnahmen zur Verteidigung der Stadt. Konnte ein Haus keinen bewaffneten Mann stellen, so wurde auf dessen Kosten in Höhe von 8 Groschen, ein Söldner vom Rate gestellt. War die Stadt selbst in ihren Mauern ziemlich sicher und somit der einzelne Bürger geschützt, so mußte dieser den sichern Schutz verlassen und auf Befehl des Landesherrn auch zum Kriegszug aus den Mauern heraus folgen. Das verlangte Aufgebot ist erheblich. 200 Fußknechte, 12 Kriegswagen, 1 Karrenbüchse werden 1473[261]) verlangt. Das Aufgebot untersteht dem Amtmann zu Schellenberg, Heinrich von Schönberg. Allerdings erklärt die Stadt unter Hinweis auf ihre geringe Einwohnerzahl und die Armut der Stadt nur vier Reisige, 10 Wagen und 3 Steinbüchsen stellen zu können.[262]) Oft genug mag es vorgekommen sein, daß einem derartigen Befehl die Bürger überhaupt nicht nachkamen, so werden 6 Bürger mit je 12 Gr. bestraft, weil sie einem Aufgebote nicht gefolgt sind.[263])

Im Allgemeinen hat man es wohl vermieden, ohne zwingenden Grund die Bürger zur Kriegsfahrt aus den Mauern herauszuholen. Es genügt bei weiten Entfernungen von der Stadt, daß diese Geld zur Ausstattung von Söldnern lieferte. Denn als im Jahre 1482 Matthias von Ungarn Sagan bedroht, da wird die Stadt wohl aufgefordert, zu Roß und zu Fuß mit Wagen und Proviant sich bereitzuhalten. Aber zunächst soll sie nur 97½ Gulden zahlen, wovon man 15 Fußknechte auszurüsten gedenkt.[264]) Die finanzielle Sicherung einer kriegerischen Unternehmung ist ja im Mittelalter stets schwierig. Deshalb mußte der Bürger auch die Verpflegung von Hause mitbringen, die von der Stadt geliefert wurde.

---

[261]) U. B. 242, 243.
[262]) Ebenda.
[263]) Einnahmemanual, fol. 78, 78b.
[264]) U B. 288.

Als die Chemnitzer 1427 vom Zuge gegen die Hussiten heimkehren, bringen sie Brot, Mehl, Heringe wieder mit zurück, das dann vom Rat öffentlich verkauft wird.[265])

Polizei der Stadt.

Verknüpft mit der Regelung der militärischen Angelegenheiten war die polizeiliche Gewalt des Rates. Im Jahre 1449[266]) wird vom Kurfürsten bestätigt, daß nach alter Gewohnheit der Chemnitzer Bürger falsche Maße beim Tuchhandel, beim Getreide-, Garn-, Butterverkauf gerichtet und gestraft werden. Diese Gewerbepolizei übt der Rat aus vor allem an den Markttagen. Zur festgesetzten Stunde, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben oder das Strohwisch am Rathause aufgepflanzt war, begann der Markt. Vorheriges Kaufen und Verkaufen wurde mit Geldstrafen geahndet. Besonders erstreckt sich die Aufmerksamkeit der Marktpolizei auf richtiges Maß und Gewicht, auf die vorgeschriebene Größe des Brotes usw.[267])

Strafen für aufsässiges Benehmen in Wort und Tat sind häufig. Schlägereien im Weinkeller, Würfelspiel, ungebührliche Reden gegen den Rat und Bürgermeister geben häufige Gelegenheit zum Einschreiten.[268]) Es war bei dem naturalwirtschaftlichen Charakter der damaligen Zeit oft schwer, die Geldstrafen aufzubringen. Deshalb war es erlaubt, diese abzusitzen. Ein Schock Gr. galt gleichwertig einer vierwöchentlichen Haft im Stadtgefängnis.[269]) Doch war im Laufe der Zeit die Vollziehung der Strafen so verworren geworden, dazu hatte sich das landesherrliche Regiment immer schärfer herausgebildet, daß im Jahre 1482

[265]) Einnahmem., fol. 18.
[266]) U. B. 148.
[267]) Einnahmem., fol. 42.
[268]) Einnahmem., fol. 21, 28, 43.
[269]) Rotes Buch, fol. 43.

Chemnitz und die übrigen Städte des Kurfürstentums eine Polizeiverordnung von diesen erhalten.[270])

Wie die Handelspolizei, so übte der Rat auch für die Gewerbe eine bis ins kleinste gehende polizeiliche Aufsicht aus. Vor allem galt es, das Monopol der Stadt den Wein- und Salzverkauf zu sichern. 20 Gr. kostete der eigenmächtige Ausschank von Wein. Der Ausschank von Bier war an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft.[271]) [272])

Gegen den herrschenden Luxus sind, wie in allen Städten zu dieser Zeit, so auch hier, Bestimmungen des Rates gerichtet. Die erste derartige Bestimmung ist aus dem Jahre 1401[273]): übermäßige Schmausereien bei der Hochzeitsfeier, bei der Taufe werden auf ein bestimmtes Maß beschränkt. Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit 1 Schock Gr. geahndet. Im Jahre 1450 werden Festlichkeiten bei Kindtaufen, sowie Gelage innerhalb der sogenannten „Sechswochen" bei Strafe von 1 Schock Gr. verboten.[274])

Für das körperliche Wohl sorgten Bestimmungen des Rats über das Trinkwasser. Auf dem Salzmarkt hinter den Fleischbänken waren die Wasserkästen aufgestellt, in diese floß durch Röhren von außen her in die Stadt das Trinkwasser. Zu ihrer Instandhaltung trägt der Rat den dritten Teil bei.[275]) Außer dieser Wasserleitung scheinen aber später die Bürger der einzelnen Straßen auf ihre eigene Kosten für die Beschaffung von Trinkwasser gesorgt zu haben.[276]) Auch Badestuben und Frauenhäuser standen unter Aufsicht des Rates.[277])

---

[270]) U. B. 288.
[271]) u. [274]) Einnahmem. 43, 52.
[272]) U. B. 71.
[273]) U. B. 153.
[275]) U. B. 130.
[276]) Rotes Buch, fol. 17.
[277]) Einnahmem., fol. 21.

Eine besondere Beachtung verdient das Bauwesen und der Schutz der Stadt gegen Feuersgefahr. Gleich einer der ersten Erlasse, die wir überhaupt vom Rate haben, gibt Vorschriften über die Bauweise der Häuser.[278]) Diese sollen ohne Überschüsse, die Giebel aus Stein gebaut werden. Beide Giebel soll der Erbauer wohl bekleiden und abputzen und nicht mit Holz und Schindeln, sondern mit Kalk. Daß trotzdem die Feuersgefahr groß genug war, beweisen die eingehenden Vorschriften zur Verhütung des Feuers. Unter Berufung auf den Sachsenspiegel ist jeder Ausbruch des Feuers sofort zu melden. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er 1 Mark Strafe zu zahlen. Bricht dennoch ein Feuer aus, so soll jeder dazulaufen, mit Feuerhaken, Äxten usw. Das Wohl der Gesamtheit wird höher als das Eigentum des Einzelnen gestellt. Deshalb wird gefordert, nötigenfalls ein oder zwei Häuser in der nächsten Umgebung in der Windrichtung abzubrechen. Widersetzen sich deren Besitzer, so haben sie eine Mark Strafe zu zahlen. Allerdings ersetzt ihnen der Rat den erlittenen Schaden, aber nur, wenn hierdurch wirklich dem Feuer Einhalt geboten ist, im anderen Falle haben diese den Schaden selber zu tragen. Diese Feuerordnung wird mit geringen Äenderungen noch 1492 vom Herzog Georg bestätigt.[279])

Städtische Schule.

Noch eines Verwaltungszweiges ist zu bedenken, des Schulwesens. Wir wissen für die Zeit des Mittelalters wenig hiervon. Wichtig genug aber ist die Tatsache, daß Chemnitz eine der wenigen sächsischen Städte ist, in der das Schulwesen der städtischen Verwaltung unterstellt ist.

[278]) a B. 52. U. B. 18.
[279]) Originalurk. No. 82c. Ratsarchiv.

Schon vor dem Jahre 1399 muß Chemnitz eine Stadtschule gehabt haben.[280]) In einem Schied zwischen Pfarrer und Stadt wird der Stadt die Unabhängigkeit ihres Schulmeisters von dem Pfarrer bestätigt. Allein, bei den gottesdienstlichen Handlungen soll der Schulmeister dem Pfarrer behilflich sein. Vielleicht ist die Annahme Müllers[281]) richtig, daß Friedrich Macherin aus Oschatz baccalaureus in artibus der erste bekannte Leiter der Schule gewesen ist. Das Chronicon Chemnicense erwähnt im Jahre 1486 neben dem Bau des turris praetorii, des roten Turms, den eines Schulgebäudes.[282])

Zusammenfassung.

Fassen wir das Ergebnis der Arbeit nochmal zusammen. Chemnitz ist eine planmäßige Neugründung als Stadt. Stadtherr ist das Kloster. Seine Rechte äußern sich darin, daß ihm der dritte Teil aller Gerichtsgefälle zusteht. Die Bürger sind persönlich frei. Einige sind, weil sie Güter vom Kloster zu Lehen tragen, wirtschaftlich von diesem abhängig, auch haben sie vor dem Landding des Abtes ihre Klagen, welche sich auf die geliehenen Güter beziehen, vorzubringen. Die Stadt selbst besitzt eigenes Gericht und eigene Verwaltung von Anfang an. Die Ummauerung ist im Laufe der ersten Jahrzehnte erfolgt. Wann und woraus das Schöffenkollegium und der Rat sich entwickelt haben, läßt sich für Chemnitz nicht feststellen. Zutritt zum Rat haben sämtliche Bürger der Stadt. Ein Patriziat, d. h. eine allein ratsfähige Gesellschaftsklasse gegenüber den Innungen bildet sich erst mit dem Ende des vierzehnten Jahrhun-

[280]) U. B. 67.
[281]) Müller, Anfänge d. sächs. Schulwesens. N. A. f. sächs. Gesch. Bd. 8, 270.
[282]) Menke, script. rer. Germ. III, 160.

derts aus. Die Handwerker erhalten durch Bestimmung des Landesherrn eine gesetzliche Vertretung im Rat. Alle Zweige der Verwaltung liegen in den Händen des Rats. Die Verwaltung der Finanzen geschieht, ohne daß die ganze Gemeinde einen Einblick in diese Verhältnisse erhält. Daneben bilden die Sorge für das Kriegswesen, die Polizei und Schule die Hauptaufgabe der kommunalen Verwaltung.

Anhang.

Nr. 1.

Herzog Albrecht von Sachsen beurkundet die ihm von der Stadt Chemnitz anläßlich der großen Länderteilung geleistete Erbhuldigung und erneuert zugleich sämtliche Privilegien der Stadt.

7. Juni 1486.

Hschr. Or.-Perg. Nr. 76. Ratsarchiv Chemnitz.

Siegel des Herzogs Albrecht.

Von gottes gnaden Wir Albrecht herzog zu Sachsen, landgrave zu Düringen und markgrave zu Meißen bekennen für uns und unsere erben und nachkomn und tun kund an diesem brieve allgemeyniglich, daz uns unsere lieben getreuen bürgermeyster, Rathmannen und ganze gemeine und stadt Kempnitz nach der bruderlichen Erbteylung, so wir mit dem hochgeborenen fürsten Herrn Ernsten, hertzogen zu Sachsen des heyligen Römischen Reichs Erzmarschalk und Khurfürsten, lantgraven in Thüringen und markgraven zu Meißen unserm lieben Bruder aus unser beiderseit landen gehapt, als neuen landsfürsten, in des teyl sie komen sint, eine rechte erbhuldigung getan. Und mit meyneiden bekreftiget und uns demütiglich gebetenn yne und iren nachkommen Ire und gemeyner stat privilegie, Rechte, freihyten, Willkoren, altherkomen, gewonheyten, begnadigunge, und fürstliche verschreibunge und brieve, die sie vormals von unsern vorfahren und unsern

lieben Herrn und vater Seliger und löblicher gedechtnis, durch den gemeltenn unsern lieben Bruder und uns gehapt und gebraucht hetten, gnediglich geruhten, Zu erneueren und zu bestettigen haben wir angesehen ire vleißige bete auch treue annehme dienste, die sie uns und vorfaren, unserm lieben vater und Bruder, und uns zu mehreren malen getan durch uns und unsern erben zukünftiglichen thun sollen und mögen, wolbedechtiglich und mit zeitigem rathe, den obgemelten Bürgermeistern, Rathe und gantzen gemeyne unser stat Kempnitz und iren nachkommen alle und iegliche, ire und der statt privilegia, rechte, freyheytte, begnadigunge willkore altherkomen, gewonnheiten, brieve und vorschreibunge, wie sie bisher redlich herbracht, in übunge gehabt und gebraucht haben aus fürstlicher macht und gütigkeit gneydiglich erneuet, confirmieret und bestetitget, erneuen, confiermieren und bestetigen ine die alzo geginwertiglich mit und durch krafft dieses brieves, die hinfürder zu ewigen Zeiten zu haben und zu halten, der auch nach redlichkeit und billigkeit zu gebrauchen und zu genießen, domite sie sich und unser stadt zum gedeyenn und bestentlichem wesen enthalten mögen. Dabey wir und unsere erben sie und ire nachkommen treulich schützen hanthaben und vor meniglich unbeswert und unerbrochen behalden wollen dorch uns, unsern erben und nachkommen an andernn unseren herlichkeiten und gerechtigkeyten, die wir in und auf derselbigen unser stadt Kempnitz haben unschedelich und unergreifflich alle geverde bei Ine hindann gesazet.

Dabei sind gewest und gezeugen de erwürdige Ingotvater unser lieber herre und freunt, Herr Johannes Bischoffe zu meißen, Herr Lorentz Stumpf, Pfarrer zu Dresdenn und cantzler obirstschreiber und andre unsre mann und diener genug glaubwürdiger, des zu orkunde haben wir unser Innsigil wissentlich an diesem brive lassen bringen. Gegeben

zu Kempnitz am mittwochen nach Bonifacy nach christi unseres lieben herrn geburt.

Vierzehnhundert und darnach im sechsundachtzigsten jaren.

Nr. 2.

Kurfürst Friedrich der Weise und die Herzöge Johann und Georg, Brüder und Vettern geloben nach Ablauf der nächsten zwölf Jahre kein Ungeld mehr von den meißnischen Städten erheben zu wollen.

Leipzig, 4. April 1502.

Hschr. Or. Perg. Nr. 93. Rathsarchiv Chemnitz.

Siegel Herzog Georgs. Das von Friedrich und Johann gemeinschaftlich gebrauchte Siegel fehlt.

Von Gottes gnaden wir Friederich des heylichen Roemischen Reichs Erzmarschalk und Khurfürste, Johanniis und Georg gebrueder und Vettern, herzogen zu Sachsen landgraven in doringen und marggraven zu Meißen bekennen öffentlisch für uns, unsere Erben und Erbnemen und thun kund an diesem unsern briev vor aller manniglich: noch dem und als die meißnischen Städte, uns herzog Georgen unterworfen, daz ungeld, so sie auf unser aller fäter seligen guetliche begerunge bishere gegeben nun hinforder zu geben beswert und sie des zu erlassen höchlich angezogen und gebeten, Haben wir die genannten städt in ansehunge unser gütlichen begerunge und anliegenden Notdurft vermochtet und beweget, daz sie uns daz ungeldt, wie bishere geschehen, nochmals die nächsten zwellff volgenden Jare reichenn und geben wollen. Dagegen haben wir vor uns, unsere Erben und Erbnemen ire yren Erben und nachkommen zugesagt, Sie ausgangs der zwölf jar, berurt ungelest zu erlassen und erlassen, vor uns, unsere Erben und Erbnemen der genanten städt, ire erben und nachkommen

berurt ungeldt, izunder alsdann, alsdann als itzund, gegenwärtiglich in krafft des brieves hinfürder nicht mehr zu geben daz sie sich auch alsdann unangesehen unserer und unserer amptent Geschäfte, befehl, gebot oder verbot und männiglichs verhinderung zu geben enthdalden mögen, gereden geloben und versprechen vor uns, unsere erben und erbnehmen, solches alles, wie oben geschrieben steht, feste und unverbrüchlichenn zu halden treulich und ungevärlich. Zu Urkunde haben wir obgemelter Herzog Friedrich ect Khurfürst unser Insiegel, daz wir herzog Johannis hirzu und wir Herzog George. ct. daz unser wissentliche an diesem unsern brieve thun gegeben, Gegeben? Zu Leipzig, montags nach dem Sonntage guatimodogeniti nach Cristi unsere lieben Herren geburt. Tausend fünfhundert und im andern Jahr.

Nr. 3.

Herzog Georg genehmigt die vom Rate zu Chemnitz nachgesuchte Verlegung des bisher zu Jacobi abgehaltenen Jahrmarktes auf den Maria Magdalenentag (22. Juli) und verleiht ferner der Stadt zwei Viehmärkte, von welchem der eine auf Mariae Magdalenae Abend (21. Juli) und der andere auf den Aegidientag (1. Sept.) fallen soll.

Dresden, 28. März 1511.

Hschr. Or. Perg. Nr. 102. Ratsarchiv Chemnitz.

Siegel des Herzogs Georg.

Wir Georg von Gottes gnaden Herzog zu Sachsen, Roemischer Kayserlicher Majestät und des heyligen Reichs Erblicher gubernator zu Frieslanndenn langrave in dhuringen und Burggraffe zu Meissen bekennen vor uns unser Erben und nachkommen und thun kund allermenniglich in diesem unsern brieve. Nachdem, als die ersamen unser lieben getreuwen Burgermeister, Rathe, Burger und gemeyne Inwoner unser stadt Kempnitz for Zeiten durch

unser vorfahren seliger, loblicher gedechtniss mit einem freyen Jharmargkt gnediglichem vorsehenn worden der allerwegen iherlich uff sannt Jakoffstag gehalten ist. So aber dieselbigen unser underthanen aus vil ursachen befinden, das ynen die Zeit desselbigen Jharmargtes ungelegen auch gemeyner stadt bisher wenigk austreglich gewest haben sie unns angesicht und undertheniglich gebeten denselbigen Jharmargt zum zanndernn, Und uf Sanct Marienn Magdalenentag tagk zu legen, Und sunderlich haben uns gemelte Bürgermeister, Rath, Burger und gemeyne gedachter unser Stadt Kempnitz zu underthenigkeit angeruffen, das wir aus gnedigem willen gemeyner stadt zu sunderlichem Nutz Sie zusampt dem freyenn Jharmargk des Jhars mit weyenn Viehemargktenn gnediglich begaben und verorden wollten. Daz der erste viehmargk uff Sannkt Marie Magdalenen abendt und der ander vihemargk uf Sannkt Egidienstag gehaben wurde. In Zuversicht, das daraus gemeyner stadt vil guts erfolgen solle. Do wir dann unser underthanen gedeyen und besserunge gerne sehen. Wir auch geneigt sein Sy in dem und andern das ynnen zu Nutz gereichen mag, gnediglich zu fordern, Haben wir auf furstlicher macht und oberkeyt vilberurtenn Bürglemeister, Rathe, Bürgernn und Eynnwonnern gedachter unser Stadt Kempnitz in Ansehunge yrer vleyssigen bitte sollichen yrenn freyenn Jharmargkt, der vormals uff Jacobi gehaltenn wordenn, uff denselbigen tag uffgehoben und voranndert, solichen wir auch hirmitte gegenwertiglich in Kraft dieses unsers Brieves auffgebenn und vor anndern, Also das derselbige nun hinforder alle jhare jherlichenn uff sannkt Marie Magdalenentag in gemelter unser stadt Kempnitz in allermassen und mit der freyheyt wie Zuvorenn auff Sankt Jakoffstag geschehen und gebraucht ist, soll gehalten und besucht werdenn. Wir haben auch aus sunderen gnadenn damit wir hiermitte gegenwertiglich vor uns, unser Erbenn

und nachkommen begnaden und vorsehenn, also das sie und yre nachkommen nun und hynfordere alle jhare jherlichen zwene viehmarkte nemlichen den ersten uff Sannkt Marie Magdalenn abendt und den andern uff Sankkt Egidientag halten und gebrauchen sollen. Und domitte der frembden hern Kauffleuthe und hendler so vil mehr geneiget werdenn dieselbigen vihmergke desto lieber zu besuchenn haben wir aussunderlichenn gnadenn gemelter unser stadt zu guthe nachgelassen und gewilliget. Nachlassen und bewilligen solches hirmitthe gegenwärtiglichen das vom dato dieses Brives dye nehstvolgenden drye Jhar langk alle drye, so uff bestympte viehmerkte nemlichen uff Sannkt Marie Magdalenen Abendt und Sannkt Marienntagk dieselbigen zwene tage mynnicherley viehe, was das sy dobyhynn genn Kempnitz bringgen, das dyeselbigen an unnseren Zollenn und Bleychenn uff dieselbigen zwene tage vonn allenn vihe, zolles und geleytes frey und ledigk seyn sollen. Wollen uns doch in bestympten voraenderunge der freyen Jharmarkg und bestettigung der Zweyenn newen viehmergkte unser furstliche Macht und oberkeyt vorbehaldenn habenn.

Wir unser Erben und nachkommen sollen und wollen auch gedachte Bürgermeister, Rath, Burger, gemeynne ynnwoner unser Stadt Kempnitz by solchen freyenn jarmargk und den zweyenn Vihmargktenn gnediglichen schatzen und hannthaben ewiglichen und ungeverlichen. Hirbey seyndt gewest als Bezeugenn der hochgelarte unse Rate und lieben getreuwen Kilian Komigk Doctor und Kantzler, Erasmus Fischer unsern secretereren und andere die unseren glaubwürdig genug. Zu urkunde mit unserm anhangenden Insiegel wissentlichen besiegelt und geben zu Dresden. Am Freytage nach dem heyligen Sonntag Oculi. Nach Christi unseres lieben Herren geburde Tausendt fünfhundert im Eylfften Jarenn.

Vita.

Ich, Engelhard Gerhard Paul Thilo, bin geboren am 5. Mai 1884 als Sohn des Administrators Ulrich Thilo und seiner Gattin Auguste geb. Feldhahn in Rehfeld, Provinz Brandenburg. Den ersten Unterricht erhielt ich durch Hauslehrer. Von Ostern 1896 bis Ostern 1902 besuchte ich das Kgl. Bismarckgymnasium in Pyritz in Pommern. Ich verließ es mit dem Reifezeugnis, um Geschichte und Philologie zu studieren. Zu diesem Zwecke besuchte ich die Universitäten Tübingen, Leipzig, Berlin, Halle. Auf letzterer legte ich im Februar des Jahres 1907 die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ab. Vom 1. April 1907 bis 1. April 1908 genügte ich meiner Dienstpflicht in Leipzig. Mit dem 15. April 1908 trat ich zunächst als Probandus am Realgymnasium in den Dienst der Stadt Chemnitz. Seit dem 1. Januar 1910 bin ich an derselben Schule als ständiger wissenschaftlicher Lehrer tätig. Anregung zu vorliegender Arbeit gab mir die Beschäftigung mit dem Material des hiesigen Ratsarchives. Zu besonderem Dank bin ich dem Ratsarchivar Herrn Professor Dr. Uhle verpflichtet, der mir mit Rat bei der Bearbeitung des Materials zur Seite stand.